Die privilegierten Urkundendelikte der §§ 277-280 R. Str. G. B.

Eine systematische Darstellung unter vergleichender Berücksichtigung neuerer Entwürfe.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Becker

aus Warendorf

Gerichtsassessor am Amtsgericht zu Warendorf.

Approbiert am 22. Januar 1931.

Warendorf
Buchdruckerei Karl Darpe
1931

Diss. Erlangen
1931.
31:140

Die privilegierten Urkundendelikte der §§ 277-280 R. Str. G. B.

Eine systematische Darstellung unter vergleichender Berücksichtigung neuerer Entwürfe.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Becker

aus Warendorf

Gerichtsassessor am Amtsgericht zu Warendorf.

Approbiert am 22. Januar 1931.

Warendorf
Buchdruckerei Karl Darpe
1931

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

Meinen Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

I. Teil. Das geltende Recht in systematischer Darstellung.
A. Grundelemente der Urkundendelikte nach
I. Gegenstand:
§ 1. 1. Der allgemeine Urkundenbegriff des geltenden Strafrechts 1
§ 2. 2. Seine Ausprägung in den Bestimmungen der §§ 267, 269, 271 R. Str. G. B.; . . 2
II. Handlung:
§ 3. 1. Die Begriffe des Fälschens, Verfälschens und des Falschbeurkundens; 8
§ 4. 2. Das deliktische Verhalten in den Bestimmungen der §§ 267, 269 R. Str. G. B.; . 10
B. Die Urkundendelikte der §§ 277—280 R. Str. G. B. im besonderen.
I. Gemeinsames:
§ 5. 1. Der Begriff des ärztlichen Zeugnisses; . 13
§ 6. 2. Das ärztliche Zeugnis als beweiserhebliche Privaturkunde im Sinne des § 267 R. Str. G. B.; 14
II. Die Ausgestaltung der Einzelbestimmungen.
§ 7. 1. Die Bestimmung des § 277 R. Str. G. B. im einzelnen; 18
§ 8. 2. Die Bestimmung des § 278 R. Str. G. B. im einzelnen; 21
§ 9. 3. Die Bestimmung des § 279 R. Str. G. B. im einzelnen; 22
§ 10. III. Beteiligung Mehrerer. - Konkurrenzen. - Grenzgebiet. 23
II. Teil. Rechtsvergleichung.
A. Die deutschen Entwürfe.
1. Vorentwurf 1909. 27
2. Gegenentwurf 1911. 28
3. Kommissionsentwurf 1913. 29
4. Enwurf 1919. 31
5. Amtlicher Entwurf 1925. 32
6. Reichtagsvorlage 33
B. Ausländische Entwürfe.
1. Oesterreich 1909, 1912. 35
2. Schweiz 1908, 1918, 1922 (Freiburg) . . 36
3. Serbien 1910. 40
4. Griechenland 1924. 42
5. Tschecho-Slowakei 1925/1926 43
6. Italien 1927. 45
III. Teil. Ergebnis. 47

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld,	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipz. 1922.
Aschrott-v. Liszt,	Die Reform des Strafgesetzbuchs, 2. Bd., Berlin 1910.
Beling,	Besprechung reichsgerichtl. Rechtsspr. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 18, S. 291 ff.
Berner,	Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 18. Aufl. Leipz. 1898.
Binding,	Handb. d. Strafrechts, Bd. 1, Leipz. 1885.
Ders.	Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 2. Hälfte, 1. Abtlg., Leipz. 1901.
Boerne,	Ueber den Begriff d. Urkunde im Strafgesetzbuch. in Gerichtssaal, Bd. 41, S. 381 ff.
Brodmann, E.,	Die Urkunde, besonders im Strafrecht, Berlin 1904.
Brodmann,	Ueber den Begriff der Urkunde, in Gerichtssaal, Bd. 47, S. 401 ff.
v. Buri,	Zum Begriff der Urkundenfälschung. in Gerichtssaal, Bd. 36, S. 173 ff. u. 310 ff.
Ders.	Erörterung des von den Professoren Wahlberg usw. zu dem Prozess Arnim erstatteten Gutachtens. in Gerichtssaal, Bd. 28, S. 1 ff.
Ders.	Zu § 267 des Str. G. B. in Gerichtssaal, Bd. 39, S. 36 ff.
Davidsohn,	Urkundendelikte an Postanweisungen, Breslau 1900.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg,	Strafgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.
Eckstein,	Das Zusammentreffen des Betruges mit anderen Delikten. in Goltdammers Arch. Bd. 68, S. 126 ff.
Frank,	Strafgesetzbuch, 17. Aufl., Tübingen 1926.
Friedländer,	Die Verletzung des Briefgeheimnisses. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 16, S. 756 ff.
Fuchs,	Zivilistische Erörterung zweier Obertribunalentscheidungen im Strafrecht. in Goltdammers Arch., Bd. 19 S. 659 ff.

Geyer,	Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, 2. Hälfte, München 1885.
Goldschmit,	Der strafrechtl. Begriff d. Urkunde. in Gerichtssaal, Bd. 55, S. 161 ff.
Hafter,	Das unwahre ärztliche Zeugnis, in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss, Bd. 32, S. 271.
Hälschner,	Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 2. Bd., 2. Abtlg. Bonn 1887.
Heusler,	Die Grundlagen des Beweisrechts. im Arch. f. Ziv. Prax. Bd. 62, S. 209 ff.
Höpfner,	Zur Lehre v. d. mittelbaren Täterschaft. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 22, S. 205 ff.
John,	Beiträge z. Lehre vom Tatbestand der Urkundenfälschung. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 4, S. 1 ff.
Ders.	Zur Bestimmung des Urkundenbegriffs. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 6, S. 1 ff.
Kern,	Die Aeusserungsdilekte, Tübingen 1919.
v. Kirchmann,	Strafgesetzbuch f. d. Norddeutschen Bund, Elberfeld 1870.
Kohler,	Zur Editionslehre. im Arch. f. Ziv. Prax. Bd. 79, S. 1. ff.
Köhler,	Deutsches Strafrecht, Allgem. Teil, Leipz. 1917.
Ders.	Grenzlinien zwischen Ideal- u. Gesetzeskonkurrenz, München 1900.
Kräwel,	Ueber den Tatbestand der Fälschung von Privaturkunden nach deutschem Recht. in Goltdammers Arch., Bd. 11, S. 444 ff.
v. Kries,	Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren der deutschen Prozessordnungen. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 6, S. 88 ff.
Landau,	Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts, München 1899.
Lenz,	Die Fälschungsverbrechen, 1. Bd., Die Urkundenfälschung, Stuttg. 1897.
v. Lizt-Schmidt,	Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 25. Aufl. Berlin-Leipz. 1927.
Lucas,	Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht, Berlin 1883.

Merkel, A.,	Urkundenfälschung. in Holtzendorffs Handb. d. Strafrechts, Bd. 4, S. 441 ff. Berlin 1877.
Merkel. P.,	Die Urkunde im deutsch. Strafrecht, München 1902.
Meves,	Strafrecht, 3. Teil, 2. Bd., Erlangen 1876.
Mommsen,	Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. in Gerichtssaal, Bd. 36, S. 34 ff,
Oetker,	Zur Urkundenlehre im Strafrecht. in Festschrift f. Binding, Bd. 1, Leipz. 1911.
Olshausen,	Strafgesetzb., Bd. 1 u. 2, 11. Aufl., Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius	Strafgesetzb., 14. Aufl. Berlin 1901.
Riedel,	Zur Bestimmung des strafrechtl. Urkundenbegriffes. in Gerichtssaal, Bd. 38, S. 534 ff.
Ders.	Ueber öffentliche Urkunden. in Gerichtssaal, Bd. 39, S. 161 ff.
Rubo,	Strafgesetzbuch. Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein,	Strafgesetzbuch, Berlin 1892.
Stein-Jonas,	Zivilprozessordnung, 14, Aufl. Tübingen 1928.
Schütze,	Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, Leipz. 1871.
Schwartz,	Strafgesetzbuch. Berlin 1914.
v. Schwarze,	Strafgesetzbuch. Leipz. 1879.
Ders.	Studien z. Reichsstrafgesetzb. (Urkundenfälschung). in Goltdammers Arch. Bd. 22, S. 1 ff.
Teichmann,	Zur Lehre von der Urkundenfälschung. in Schweiz. Zeitschrift für Strafr., 10. Jg., Bern 1897, S. 173 ff.
Wachenfeld,	Lehrb. d. deutsch. Strafr., München 1914.
Warneyer,	Ueber den Zweck des § 274, 1 Str. G. B. in Goltdammers Arch. Bd. 41, S. 2 ff.
Weismann,	Urkundenfälschung. in Vergleichende Darstellung des deutsch. u. ausl. Strafr., Bd. 7, Berlin 1907, S. 243 ff.
Ders.	Der Tatbestand der Urkundenfälschung, in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 11, S. 1 ff.
Ders.	Die Urkundenfälschung im § 282 d. Deutschen Vorentwurfes. in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 31, S. 799 ff.

Wendt, Beweis und Beweismittel. im Arch. f. d. Ziv. Prax. Bd. 63, S. 254 ff.
Wertheimer, Die Mischgesetze d. deutsch. Strafgesetzb. Breslau. 1903.
Zint, Die Vollendung der Urkundenfälschung. in Goltdammers Arch. Bd. 54, S. 55 ff.

Entwürfe.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 m. Begr. Amtl. Ausg. Berlin 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs von 1911 (Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt) nebst Begr. Berlin 1911.
Entwurf der Strafrechtskommission von 1913, amtl. Ausg. Berlin 1921.
Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 mit Begr. amtl. Ausg. Berlin 1921.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. von 1925 mit Begr., amtl. Ausg. Berlin 1925.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 (Reichstagsvorlage) nebst Begründung, amtl. Ausg. Berlin 1927.

Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches von 1924 (übersetztvon Venturas) Berlin-Leipz. 1928.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1927 (übersetzt von Bunge) Berlin-Leipzig 1928.
Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909, Berlin 1909.
Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches von 1912, Berlin 1913.
Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien von 1910 (übersetzt von Topalovits-Landsberg) Berlin 1911.
Vorentwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes für die Tschecho-Slowakei von 1925/26, Prag 1926, Verlag des Justizministeriums.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908, Berlin 1909.
Gesetzentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch. Bundesratsbotschaft vom 23. Juli 1918.
Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg. Freiburg (Schweiz) 1922.

Die ausländischen Entwürfe sind erschienen in der „Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung“ bis auf den schweizerischen Entwurf von 1918, den Freiburger Entwurf von 1922 und die tschecho-slowakischen Entwürfe von 1925-1926.

Abkürzungen.

Arch.	= Archiv für Zivilistische Praxis.
Binding	= Lehrbuch, II. Hälfte, 1. Abtg.
D. Str. Z.	= Deutsche Strafrechts-Zeitung.
E.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, amtliche Sammlung.
Ebermayer	= Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Strafgesetzbuch.
Entw.	= Entwurf.
G. A.	= Goltdammers Archiv für Strafrecht.
G. S.	= Der Gerichtssaal.
H. H.	= Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts.
R.	= Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (München-Leipzig).
R. G.	= Reichsgericht.
V. D.	= Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.
V. E.	= Vorentwurf.
Z.	= Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.
Z. Schw.	= Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

1. Teil.

Das geltende Recht in systematischer Darstellung.

A. Grundelemente der Urkundendelikte.

§ 1.

Der allgemeine Urkundenbegriff des geltenden Strafrechts.

Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist jeder sinnlich wahrnehmbare Gegenstand, der eine Erklärung verkörpert und bestimmt oder geeignet ist, durch seinen gedanklichen Inhalt eine außerhalb seiner selbst liegende rechtlich bedeutsame Tatsache zu beweisen.

Wenn auch die Feststellung dieses Begriffes nicht Gegenstand, vielmehr nur Voraussetzung der vorliegenden Abhandlung ist, so muß doch bemerkt werden, daß jedes einzelne Merkmal des Urkundenbegriffes ebenso bestritten ist wie das Prinzip, auf dem es beruht.[1]) Schon ein kurzer Ausblick auf die hauptsächlichsten Streitfragen läßt die Ausmasse der wissenschaftlichen Fehde erkennen.

Das Erfordernis der Verständlichkeit der urkundlichen Erklärung wird — und zwar sowohl hinsichtlich der Person des Erklärenden als auch hinsichtlich des Inhaltes seiner Erklärung — von einigen im objektiven Sinne verstanden,[2]) während andere sich mit einer subjektiven, also nur für die Beteiligten vorhandenen Verständlichkeit begnügen.[3]) Im Zusammenhang mit dieser Frage steht die weitere, ob eine bestimmte Form des Urkundsgegenstandes zu fordern sei. Die wohl herrschende Lehre[4]) lehnt das Erfordernis einer bestimmten Urkundenform ab, läßt also jede äußere Form genügen; andere[5]) fordern grundsätzlich Gestaltung des Urkundskörpers durch Menschenhand unter Anbringung eines gedanklichen Zeichens.

---

[1]) Vgl. Brodmann G.S. 47, S. 409.

[2]) Oppenhoff-Delius zu § 267 N. 57 S. 701—702; Frank zu § 267 N. III 3 S. 589; v. Liszt-Schmidt S. 740; P. Merkel S. 242; v. Buri G.S. 28 S. 26; 36 S. 195; 39 S. 46; Beling Z. 18 S. 294; Lenz S. 96—97; Kern S. 94.

[3]) Olshausen zu § 267 N. 20 S. 1495; Allfeld S. 519; Hälschner S. 533—534; Binding S. 169; Rubo S. 885; v. Schwarze G.A. 22 S. 7; Riedel G.S. 38 S. 544; 550—551; Boerne G.S. 41 S. 386; Goldschmit G.S. 55 S. 175.

[4]) Rubo S. 884—885 N. 4; Olshausen zu § 267 N. 3a S. 1477; N. 20 S. 1495; Geyer S. 100; Allfeld S. 518—519; Berner S. 597; Schwartz zu § 267 N. 2 S. 607, 609; ähnlich E. 4 S. 3.

[5]) Oppenhof-Delius zu § 267 N. 40 S. 696; v. Buri G.S. 36 S. 185; Hälschner S. 533; v. Kries Z. 6 S. 146; Heusler, Arch. 62 S. 280; Frank zu § 267 N. II S. 585; Weismann V.D. VII S. 333—334; Z. 11 S. 19; E. 17 S. 106; 34 S. 438.

Innerhalb der wohl meistumstrittenen Frage in welcher funktionellen Beziehung die Urkunde zur Erbringung eines Beweises stehen müsse, wird von einigen Beweisbestimmung, [6]) von anderen Beweisfähigkeit [7]) für wesentlich gehalten, während eine weitere Meinung das Vorliegen beider Eigenschaften fordert, [8]) und eine vierte Meinung sogar beides für unwesentlich erklärt. [9]) Dabei hat eine von Frank [10]) begründete Lehre, um einen gleichmäßigen Schutz der sog. Dispositions- und der sog. Beweisurkunde zu sichern, eine Beziehung der Urkunde schlechthin zum Rechtsverkehr an die Stelle ihrer Beziehung zum Beweise gesetzt.

§ 2.

Die Ausprägung des abstrakten Urkundenbegriffes in den Bestimmungen der §§ 267, 269, 271 R. Str. G. B.

Der abstrakte Urkundenbegriff hat in den Einzelbestimmungen des 23. Abschnittes je nach ihrer Zweckbestimmung besondere Ausgestaltung erfahren.

§ 267 R. Str. G. B. schützt die öffentliche und die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde.

Oeffentliche Urkunden sind solche, die entweder von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in r e c h t e r Form aufgenommen sind. [11]) — Eine Behörde ist auch hier ein „ständiges, vom Wechsel der Person unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein", [12]) oder als Organ der Selbstverwaltungskörper die staatlichen Zwecke mittelbar zu fördern. [13]) Es gibt demnach Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden. Gleich bedeutsam ist die mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person, und zwar auf Grund ihrer gesetzlich unwiderruflich vermuteten Glaubwürdigkeit, die mithin in ausdrücklicher gesetzlicher Bestim-

---

[6]) Olshausen zu § 267 N. 3b, d S. 1477; v. Kries Z. 6 S. 153; Friedländer Z. 16 S. 774; Berner S. 596; v. Liszt-Schmidt S. 741; v. Kräwel G.A. 11 S. 446.

[7]) Weismann Z. 11 S. 8, 16; Heusler Arch. 62 S. 280—281; Mommsen G.S. 36 S. 41; P. Merkel S. 311 ff.

[8]) Fuchs G.A. 19 S. 667—668; Geyer S. 100; John Z. 4 S. 33; Allfeld S. 519; Oppenhoff-Delius zu § 267 N. 40 S. 696; E. 17 S. 105, 354; 34 S. 53, 438; 53 S. 110.

[9]) Mommsen G.S. 36 S. 41; Brodmann G.S. 47 S. 415—416 ff.

[10]) zu § 267 N. II S. 586.

[11]) § 415 Z.P.O.; vgl. E. 36, S. 130.

[12]) So Frank zu § 114, N. II, S. 283.

[13]) Wie P. Merkel, S. 333, 334 zutreffend hinzufügt.

mung wurzelt.[14]) Zu nennen sind hier Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Standesbeamte und Postboten. Die Eigenschaft öffentlicher Urkunden ist bejaht worden bei den Eintragungen eines Standesbeamten im Standesregister,[15]) den polizeilichen Führungszeugnissen,[16]) bei Pfandscheinen städtischer Leihämter,[17]) beim Stempelaufdruck beim trichinen-beschauten Fleisch.[18])

Inländische und ausländische öffentliche Urkunden genießen gleichmäßigen Schutz. Dabei entscheidet die Nationalität der ausstellenden Behörde über den in- oder ausländischen Charakter der Urkunde.[19]) Für die formale Beurteilung der Urkunde auf ihren öffentlichen Charakter hin sind ebenfalls die Gesetze des Staates entscheidend, dem die ausstellende Behörde angehört:[20]) eine deutsche öffentliche Urkunde kann, wenn sie überhaupt schon im Ausland entstehen kann, auch dort nur nach Maßgabe deutscher Gesetze errichtet werden!

Die Ausstellung der öffentlichen Urkunden muß gerade zu den speziellen Amtsbefugnissen der Behörde zählen; gewöhnliche fiskalische Geschäftsurkunden privatrechtlichen Gegenstandes sind daher keine öffentlichen Urkunden.[21]) Zweifelhaft ist diese Frage bei Eisenbahnfahrkarten. Es kann hier nicht darauf ankommen, daß der Abschluß eines Beförderungsvertrages mit der Bahn ein privatrechtlicher Vorgang ist; entscheidend muß vielmehr der Umstand sein, daß jeder einzelne Abschluß eines solchen Beförderungsvertrages auf Seiten der Bahnverwaltung eine Ausübung ihres Betriebs- und Beförderungsmonopols darstellt. Hieran hat sich auch durch die Einrichtung der Reichsbahngesellschaft nichts geändert (vgl. §§ 10 Abs. 1 und 2, 17 Satz 2 des R.-Ges. vom 30. 8. 1924, R. G. Bl. 1924 II, S 272). Die Eisenbahnfahrkarte ist deshalb auch heute als öffentliche Urkunde anzusehen,[22]) vorausgesetzt, daß sie durch die Einpressung des Tagesstempels einen bestimmten Inhalt erhalten hat.[23]) — Da die Bewirkung der Ladungen im Strafprozeß gemäß § 214

[14]) E. 14, S. 178; R. 10, S. 589. P. Merkel, S. 335—337 dagegen will auf die Beamteneigenschaft des Ausstellers schlechthin abstellen.

[15]) E. 4, S. 196—198.

[16]) E. 22, S. 152—153.

[17]) E. 36, S. 364.

[18]) E. 29, S. 68, 69.

[19]) Olshausen, zu § 267, N. 6a, S. 1480; Schwartz zu § 267 N. 3b, S. 609; v. Liszt-Schmidt S. 742; P. Merkel, S. 378; Hälschner, S. 525 (unklar)

[20]) Olshausen, zu § 267 N. 6a, S. 1480; Ebermayer, zu § 267, N. 4c, S. 887; Schwartz zu § 267 N. 3b, S. 609; Rubo, S. 880, N. 5. Demgegenüber wollen Oppenhoff-Delius zu § 267, N. 146, S. 714; Riedel, G.S. 39, S. 183, Anm. 2; Goldschmit G.S. 55, S. 212; Geyer, S. 101; v. Schwarze, S. 678, N. 8; Schütze, S. 485 die gesetzlichen Bestimmungen des Entstehungsortes entscheiden lassen.

[21]) E. 19, S. 360; 26, S. 140; 42, S. 161—162.

[22]) E. 59, S. 384—386; 60, S. 147.

[23]) Z. 43, S. 255.

Str. P. O. Sache ausschließlich der Staatsanwaltschaft ist, ist eine vom Richter unterzeichnete Ladung zur Hauptverhandlung keine öffentliche Urkunde.[24])

Während für den Inhalt der öffentlichen Urkunde nichts vom abstrakten Urkundenbegriff Abweichendes gilt,[25]) ist hinsichtlich ihrer Form sinngemäß eine Einschränkung des letzteren dahin geboten, daß für die öffentliche Urkunde die Schriftform unerläßlich ist.[26]) Im übrigen läßt die Nichtbeachtung wesentlicher Formvorschriften eine öffentliche Urkunde nicht zustandekommen;[27]) eine solche mißlungene öffentliche Urkunde kann indessen den besonderen Erfordernissen der Privaturkunde gemäß § 267 Str. G. B. genügen. Wenn auch bei der öffentlichen Urkunde die Unterschrift des Amtsträgers nicht unerläßlich ist, so müssen doch aus der Urkunde die ausstellende Behörde sowie der Amtscharakter und die Ausstellungsbefugnis des Amtsträgers mit Gewißheit hervorgehen.[28]) — Ein Beglaubigungsvermerk als solcher ist stets öffentliche Urkunde; er macht jedoch nur den Teil der beglaubigten Urkunde gleichfalls zur öfentlichen, auf den er sich erstreckt.[29]) Hingegen macht ein amtlicher Prüfungsvermerk eine Privaturkunde nicht zur öffentlichen.[30])

Als Privaturkunde genießt jede nichtöffentliche Urkunde[31]) nur dann strafrechtlichen Schutz, wenn sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist. Da ein Recht oder Rechtsverhältnis als solches nie erweisbar ist, bezieht sich die Beweiserheblichkeit auf diejenigen Tatsachen, bei deren Vorliegen die Rechtsordnung das Recht oder Rechtsverhältnis bejaht.[32]) Hiernach entscheidet der Inbegriff aller Rechtsnormen darüber, ob in einem konkreten Falle eine bestimmte Tatsache rechtserheblich ist. Dabei ist es anerkanntermaßen gleichgültig, ob das zum Beweis stehende Rechtsverhältnis privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sein würde,[33]) ob die Entstehung, die Veränderung oder das Erlöschen desselben in

---

[24]) E. 18, S. 76—79.

[25]) v. Liszt-Schmidt S. 742.

[26]) So mit Recht Binding, S. 185.

[27]) E. 10, S. 38—39; 12, S. 333; 23, S. 205, 206.

[28]) Oppenhoff-Delius zu § 267, N. 44, S. 698. P. Merkel, S. 348/349; Olshausen zu § 267, N. 7 S. 1481—1482, letzterer unter der hier freilich bedenklichen Zulassung des ordnungsmäßigen Entstehungsnachweises durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände.

[29]) Oppenhoff-Delius, zu § 267, N. 46, S. 699; v. Schwarze S. 681, N. 4; Rubo, S. 889, N. 6; P. Merkel, S. 374/375 mit dem zutreffenden Vorbehalt, daß dabei Urkundseigenschaft des unbeglaubigten Schriftstückes überhaupt vorausgesetzt werde.

[30]) E. 51, S. 120.

[31]) P. Merkel, S. 381 mit Nachweisungen; E. 52, S. 12.

[32]) Binding S. 189; v. Liszt-Schmidt S. 742.

[33]) Unbestritten, vgl. P. Merkel, S. 422—426; Olshausen zu § 267, N. 10, S. 1487.

Frage steht,[34]) ob die Beweiserheblichkeit nur hinsichtlich einer einzigen wesentlichen Tatsache begründet ist,[35]) und ob die Beweiserheblichkeit sich in einem Beitrage zum Beweise erschöpft.[36])

Geteilt hingegen sind die Meinungen darüber, ob die Beweiserheblichkeit im Rahmen eines gesetzlich geordneten Beweisverfahrens, regelmäßig also im Prozeßverfahren zu fordern ist,[37]) oder ob auch Beweiserheblichkeit im außergerichtlichen Rechtsverkehr genügt.[38])

Die Streitfrage wird im letzteren Sinne zu entscheiden sein. Das Gesetz fordert die Beweiserheblichkeit für ein besonders gestaltetes Beweisverfahren nicht. Das Verkehrsbedürfnis hingegen verlangt dringend auch den Schutz solcher Privaturkunden, denen in der tatsächlichen Uebung des geschäftlichen Lebens Beweiserheblichkeit beigelegt wird und billigerweise beigelegt werden darf. Wenn außerdem erfahrungsgemäß gerade das Vorhandensein einer Urkunde das Entstehen vieler Prozesse unterbindet, so wäre es widersinnig, wollte man einer Urkunde, die eine derartige tatsächliche Gestaltungskraft besitzt, den Strafschutz deshalb versagen, weil sie im Falle eines Prozesses möglichenfalls nicht oder nur mit Einschränkung als urkundliches Beweismittel gewertet werden könnte.

Die Beweiserheblichkeit äußert sich darin, daß aus der Urkunde ein unmitelbarer Schluß auf die zu beweisende Tatsache gezogen werden kann. Dies ist begriffsnotwendig dann möglich, wenn der urkundliche Inhalt die zu beweisende Tatsache zum unmittelbaren Gegenstand hat, also bei den Dispositionsurkunden: das Testament gestattet einen unmittelbaren Schluß darauf, daß der Aussteller letztwillig verfügt, das Akzept darauf, daß der Aussteller sich wechselmäßig verpflichtet hat. Auch bei den sog. Zeugnisurkunden i. e. S. ist die Beweiserheblichkeit regelmäßig zu bejahen: das Protokoll über eine Vereinsversammlung gestattet unbedenklich einen unmittelbaren Schluß darauf, daß die im Protokoll aufgezeichneten Beschlüsse von der Versammlung gefaßt worden sind. — In diesem Zusammenhang ist auch ein vorbereitender Hinweis auf die Bewertung formloser, schriftlicher Privatgutachten geboten. Da sie weder zu den Dispositions-, noch auch zu den Zeugnisurkunden i. e. S. gehören, ist ihre Beweiserheblichkeit nur dann zu bejahen, wenn aus den besonderen Gründen des Einzelfalles die Maß-

---

[34]) Vgl. für alle P. Merkel S. 417—419.

[35]) Frank, zu § 267, N. IV/2, S. 592; E. 1, S. 295.

[36]) Weismann, Z. 11, S. 9, Anm. 22; Berner S. 597; E 40, S. 79.

[37]) Olshausen zu § 267, N. 14, S. 1489; Oppenhoff-Delius zu § 267, Nr. 39, S. 696; Schwartz, zu § 267, N. 5, S. 611. Allfeld, S. 520; Binding, S. 166/167; E. 19, S. 176; R.M.G. 5, S. 74.

[38]) v. Buri, G.S. 36, S. 317; Riedel G.S. 38, S. 539; Goldschmit, G.S. 55, S. 174, 200; Merkel, HH. IV, S. 446; v. Schwarze, S. 681, N. 6; Mommsen, G.S. 36, S. 52; Frank zu § 267, N. IV 2b, S. 593.

geblichkeit oder die hinreichende Zuverlässigkeit der gutachtlichen Aeußerung feststellbar ist. Wann dies im einzelnen der Fall ist, wird an geeigneterer Stelle erörtert werden.[39])

Die vom Gesetz nicht gelöste Frage, ob die zu erweisende Tatsache in der Urkunde erkennbar sein muß als Bestandteil eines rechtlich erheblichen Tatbestandes, ob also die Beweiserheblichkeit in diesem Sinne, d. h. die Rechtserheblichkeit Inhalt oder nur Funktion der Urkunde ist, wird nur von wenigen im ersteren Sinne entschieden,[40]) da eine Urkunde nur dann zum Beweise eines Rechts oder Rechtsverhältnisses erheblich sei, wenn man dies aus der Urkunde auch erkennen könne, die der Urkunde aufgeprägte Beweisbestimmung auch nur unter dieser Voraussetzung hinreichend zum Ausdruck gelangt sei.

Die bei weitem überwiegende Meinung dagegen hält die Beweiserheblichkeit im obigen Sinne nur für eine Funktion der Urkunde. Nach dieser Auffassung braucht jene Beweiserheblichkeit aus der Urkunde selbst nicht erkennbar zu sein, vielmehr genügt es, wenn sie für die Beteiligten aus der Urkunde im Zusammenhang mit außerhalb derselben gelegenen Umständen hervorgeht.[41]) Die Billigung dieser Auffassung ist schon eine unabweisbare Konsequenz der diesseits vertretenen Meinung, daß die Urkunde nur im Zusammenhang mit außerhalb ihrer selbst gelegenen Umständen verständlich zu sein braucht. Mit dem durch Billigung dieser Auffassung an die Verständlichkeit des Urkundeninhaltes angelegten Maßstab würde es unvereinbar sein, wollte man für die Beweiserheblichkeit der Urkunde deren objektive Verständlichkeit fordern. Auch der Gesetzeswortlaut scheint durch seine Ausdrucksweise „. . . . zum Beweise . . . . von Erheblichkeit . . . .", auf den funktionellen Charakter der Beweiserheblichkeit hinzudeuten.[42]) Zudem lassen sich von den Tatsachen deren rechtliche Wirkungen gar nicht trennen, sodaß auch zur Sicherung der Beachtlichkeit letzterer die Aufstellung des Erfordernisses ihrer objektiven Erkennbarkeit praktisch nicht geboten erscheint. Im übrigen hat die Streitfrage keine praktische Bedeutung mehr, seitdem die Rechtsprechung sich die diesseits gebilligte Auffassung zu eigen gemacht hat.[43]) Nach dieser ist es auch denkbar, daß die Beweiserheblichkeit der Urkunde sich auf eine andere Tat-

---

[39]) Siehe unten S. 15—17.

[40]) Oppenhoff-Delius zu § 267, N. 50, S. 699; v. Buri, G.S. 36, S. 185; Hälschner, S. 532; Mommsen, G.S. 36, S. 46—47.

[41]) Weismann, V.D. VII, S. 339; ders. Z. 11, S. 16; Frank, zu § 267, Nr. IV 2, S. 593; Olshausen, zu § 267, N. 14, S. 1489; Binding, S. 191; P. Merkel, S. 406, 409, 410; Geyer, S. 101, N. 4; Rubo, S. 889—890, N. 8; wohl auch Schwartz, zu § 267, N. 5c, S. 612.

[42]) P. Merkel, S. 406.

[43]) E. 1, S. 156; 295—296; 4, S. 3—4; 6, S. 291; 7, S. 51; 8, S. 193; 11, S. 186—187; 13, S. 168—169; 26, S. 303; R. 9, S. 252.

sache bezieht, als auf die, zu deren Nachweis die Urkunde ursprünglich bestimmt war.[44])

§ 269 R. Str. G. B. schützt das Blankett gegen mißbräuchliche Verwendung. Der Blankettbegriff interessiert hier nur für die Beantwortung der Frage, ob das Blankett eine Urkunde ist. — Das Gesetz versteht unter einem Blankett in Uebereinstimmung mit dem täglichen Sprachgebrauch ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier. Die Zweckrichtung des Blankettes läßt dieser Definition jedoch den Vorbehalt hinzufügen: sofern es offensichtlich zu späterer Ausfüllung bestimmt oder geeignet ist. In diesem Zusatz liegt der innere Grund für die Unanwendbarkeit des Urkundenbegriffes auf das Blankett. Zwar würden an sich keine Bedenken bestehen, einem mit der Namensschrift einer Person versehenen Stück Papier Urkundenqualität beizulegen, wenn es im Einzelfalle auf Grund entsprechender Vereinbarung der Ausdruck einer bestimmten Erklärung ist.[45]) Beim Blankett aber ist das Vorliegen einer solchen Vereinbarung oder eines ihr gleichzusetzenden Erläuterungsmomentes begrifflich ausgeschlossen. Denn das Blankett trägt in seiner wesentlichen Eigenart und seiner ganzen Erscheinungsform offen und unverkennbar zur Schau, daß es erst durch spätere Ausfüllung zu einer Urkunde werden soll. Damit aber zeigt das Blankett selbst zugleich, daß es einstweilen noch keine Urkunde ist.

Gegenstand des im § 271 R. Str. G. B. gewährten Rechtsschutzes sind nur öffentliche Urkunden im Sinne des § 267 a. a. O.[46]) Bei der ausdrücklichen Bezugnahme der genannten Bestimmung auf öffentliche Urkunden bedürfen nur die öffentlichen Bücher und Register kurzer Erörterung. Ihr Charakter als öffentliche Urkunde ergibt sich daraus, daß ihre Aussteller stets öffentliche Behörden oder Personen öffentlichen Glaubens sind, die die Bücher und Register innerhalb ihres Geschäftsbereiches formgerecht führen. Als wichtige Arten öffentlicher Bücher oder Register sind die bei den Amtsgerichten geführten, zur Aufnahme von Erklärungen bestimmten Vereins- und Handelsregister, ferner die vom Standesbeamten geführten, zur Verzeichnung von Tatsachen bestimmten Geburts-, Heirats- und Sterberegister zu nennen.[47]) Bezüglich ihres Erklärungsinhaltes genügen die öffentlichen Bücher und Register nach ihrer Begriffsbestimmung im § 271 R. Str. G. B. sogar dem privaturkundlichen Erfordernis besonderer Beweiserheblichkeit i. S. des § 267 a. a. O. Nach alledem sind die öffentlichen Bücher und Register eine Art öffentlicher Gesamturkunden, die die

---

[44]) So auch v. Liszt-Schmidt S. 743.

[45]) Vgl. E. 4, S. 3—4.

[46]) Unbestritten; vgl. P. Merkel, S. 443; Olshausen zu § 271, N. 2 I, S. 1529—1530.

[47]) Olshausen, zu § 271, N. 6 I, S. 1533.

einzelnen Erklärungen und Tatsachen ihrem sachlichen Gegenstande nach geordnet, in fortlaufender Reihenfolge enthalten. [48])

§ 3.

Der Begriff des Fälschens, Verfälschens und Falschbeurkundens.

Die Handlungen gegen die Zuverlässigkeit der urkundlichen Beweismittel teilen sich in drei Grunderscheinungsformen: Fälschlich-Anfertigen = Fälschen, Verfälschen und Falsch-Beurkunden.

Das fälschliche Anfertigen schafft als das begrifflich Weitgehendste eine falsche Urkunde. Falsch ist die Urkunde, die sich den Anschein gibt, als rühre sie von einer anderen Person her als ihrem wirklichen Aussteller. Ist die Urkunde dagegen — wenn auch auf Grund von Zwang [49]) — von dem hergestellt, der aus ihrem Inhalt als ihr Aussteller zu erkennen ist, so ist sie echt [50]). Ziel und Grundmerkmal der fälschlichen Anfertigung ist also die Erweckung einer positiv—falschen Identitätsvorstellung [51]). Wie dies Ziel im Einzelfalle erreicht wird, ist gleichgültig. Ausdrücklicher Benennung des angeblichen Ausstellers bedarf es auch hier nicht, ebensowenig seiner tatsächlichen Existenz. [52]) — Die Führung eines fremden Namens kann erlaubt, d.h. nicht rechswidrig sein, so z.B. bei Gestattung durch den Namensträger, zu der im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses weder besondere noch ausdrückliche Ermächtigung erforderlich ist. [53]) — An der Erweckung einer falschen Identitätsvorstellung fehlt es regelmäßig, wenn jemand seinem rechtmäßigen Namen einen Zusatz beifügt, der ihm den Anschein einer ihm nicht zukommenden Rechtsstellung verleiht: jemand unterzeichnet mit seinem Namen als Prokurist oder Vormund,

---

[48]) P. Merkel, S. 443.

[49]) Schwartz, zu § 267, N. 7a, S. 614; Allfeld S. 520—521; Hälschner S. 538.

[50]) Olshausen zu § 267, N. 26 I, S. 1500; Frank zu § 267, N. 1, S. 584; Schwartz zu § 267, N. 7a, S. 614; Binding S. 178; Hälschner S. 537. Dagegen halten Weismann Z. 11, S. 17, 35, 42; Lenz S. 153; Ebermayer, zu § 267 Nr. 23, S. 896; E. 26, S. 271; 29, S. 359 die Urkunde schon dann für echt, wenn sie rechtlich als Erklärung ihres Ausstellers gilt, also mit dessen Willen ausgestellt oder in den Verkehr gebracht ist (vergeistigte Echtheit).

[51]) Olshausen zu § 267, N. 30, S. 1505; Frank zu § 267 N. V 1 b, S. 596; Schwartz zu § 267, N. 7b, S. 615; Allfeld, S. 521; Geyer, S. 101—102; Hälschner S. 537; v. Liszt-Schmidt S. 743; Berner, S. 599; E. 30, S. 44; Binding, S. 195, letzterer unter dem Hinweis, daß die Fälschung dem Urkundenbegriff im Punkte der Erklärung überhaupt entgegenstehe.

[52]) Weismann, Z. 11, S. 38; Allfeld, S. 521; v. Liszt-Schmidt S. 743; Hälschner, S. 537; E. 35, S. 119; E. 46, S. 299.

[53]) E. 45 S. 328.

ohne es zu sein. In all diesen Fällen ist unbedingt daran festzuhalten, daß eine Fälschungshandlung nur dann vorliegt, wenn durch die unbefugte Beifügung des Zusatzes eine falsche Identitätsvorstellung wachgerufen wird und wachgerufen werden soll: Fräulein Meier unterzeichnet als Frau Meier, um der Urkunde den Anschein zu geben, als rühre sie von ihrer Schwägerin her. [54])

Verfälschen ist ein bestimmtes Verhalten mit Bezug auf eine schon vorliegende Urkunde. Verfälschen heißt: [55]) etwas wahres falsch machen. Hieraus wird zutreffend gefolgert, daß eine schon an sich unechte Urkunde nicht verfälscht, wohl hingegen eine an sich echte mehrfach verfälscht werden kann. [56]) Die Verfälschung gibt der Urkunde den Anschein, als habe der Aussteller bei der Ausstellung eine Erklärung abgegeben, die er in Wirklichkeit nicht abgegeben hat. Wie dies Ziel erreicht wird, ist gleichgültig. [57]) Da die Urkunde Gegenstand der Verfälschung ist, muß sich letztere auf einen Punkt der rechtserheblichen Erklärung beziehen, [58]) und zwar muß die urkundliche Erklärung durch die Verfälschung einen anderen Sinn bekommen. Lediglich die Entfernung eines Teiles des Erklärungsgehaltes verfälscht die Urkunde nur dann, wenn der Sinn der noch verbleibenden Erklärung dadurch ein anderer wird. [59]) Wegen der hervorragenden Bedeutung, die die Beziehung des Ausstellers zum Erklärungsgehalt der Urkunde für diese hat, ist jedoch bei einer Verfälschung der Urkunde hinsichtlich der Person des Ausstellers in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen eine Fälschung anzunehmen. [60]) — Bei einer nachträglichen Aenderung der urkundlichen Erklärung ist eine Verfälschung auch durch ihren Aussteller von dem Augenblick an denkbar, in dem die Urkunde als solche abgeschlossen und in den Rechtsverkehr überführt ist. Regelmäßig wird es zutreffen, daß von diesem Augenblick an konkrete berechtigte Interessen Dritter an der Unversehrtheit der Urkunde anzuerkennen sind. [61])

---

[54]) Vgl. Olshausen zu § 267, Nr. 34, S. 1508; Frank zu § 267, N. V 1 b, S. 597; Hälschner S. 537; Binding, S. 200 a; E. 5, S. 261; E. 30, S. 44—45; E. 37, S. 197; E. 48, S. 343 ff; E. 55, S. 174.

[55]) E. 4, S. 71.

[56]) Olshausen zu § 267, N. 25, S. 1499; Frank zu § 267, N. V 1a, S. 594; Berner, S. 598; Hälschner S. 536, E. 39, S. 33.

[57]) Schwartz, zu § 267, N. 7a, S. 615; Olshausen zu § 267, N. 28, S. 1503; Allfeld, S. 521.

[58]) Allfeld, S. 521.

[59]) Vgl. Weismann, Z. 11, S. 44. — Wer das eingepreßte Datum einer nicht mehr gültigen Fahrkarte unleserlich macht, verfälscht nicht.

[60]) Olshausen, zu § 267, N. 27 c, S. 1503; Schwartz zu § 267, N. 7a, S. 614; Berner, S. 598; a. M. Hälschner, S. 536.

[61]) Vgl. dazu E. 50, S. 421—422; E. 51, S. 120—121, 340; E. 52, S. 79—80, 90—91; E. 56, S. 236. — Wegen der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der §§ 38 ff H.G.B. erheben zutreffende Bedenken gegen die Zulässigkeit einer

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß sowohl das Fälschen wie auch das Verfälschen einer Urkunde gegen deren äußere Beglaubigungsform gerichtet ist, also in einem Mißbrauch der echten Beglaubigungsform besteht. Dabei ist es gleichgültig, ob der Inhalt der Urkunde der Wahrheit entspricht oder nicht; [62]) denn die Urkunde will nur bekunden, daß eine bestimmte Person eine bestimmte Erklärung abgegeben hat. — Stimmt dagegen der Inhalt der beurkundeten Erklärung mit der Wahrheit nicht überein, so liegt eine lediglich unwahre Urkunde vor, die treffend als schriftliche Lüge bezeichnet worden ist. [63]) Die inhaltlich unwahre Urkunde fällt als formell echtes Beweismittel aus dem Begriff der ge- oder verfälschten Urkunde heraus. [64]) Daraus ergibt sich, daß das Herstellen einer unwahren Urkunde, die sog. Falschbeurkundung, niemals auf Grund der allgemeinen Strafdrohung des § 267 R. Str. G. B., sondern jeweils nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung bestraft werden kann.

§ 4.

Das deliktische Verhalten in den Bestimmungen der §§ 267, 269 R. Str. G. B.

Das im § 267 a. a. O. unter Strafe gestellte fälschliche Anfertigen und Verfälschen hält sich durchaus im Rahmen vorstehender Begriffsbestimmungen und bietet daher zu weiterer Erörterung keinen Anlaß. — Die Vollendung der Delikte des § 267 a. a. O. tritt jedoch stets erst ein, wenn der Täter von der ge- oder verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Die Urkundenfälschung des geltenden Rechts ist demnach ein zweiaktiges Delikt.

Der Gebrauch muß von der Urkunde selbst gemacht werden. Da die Abschrift einer Urkunde grundsätzlich nicht selbst Urkunde ist, [65]) genügt ein Gebrauchmachen von einer Abschrift regelmäßig nicht. [66]) Der Gebrauch muß gerade den gedanklichen Inhalt der Urkunde zum Gegenstand haben: [67]) der Autographenhändler, der eine Schuldurkunde Mozarts anfertigt und

---

nachträglichen Abänderung gerade der Handelsbücher: Olshausen zu § 267, N. 29 II a, S. 1504; Schwartz zu § 267, N. 7a, S. 615; Ebermayer zu § 267, N. 25, S. 897: v. Liszt-Schmidt S. 744 Anm. 5; v. Liszt in J. W. 1918, S. 514 zu N. 2; Hälschner, S. 542, Anm. 2.

[62]) Schwartz, zu § 267, N. 7, S. 616; R.M.G. 14, S. 31.

[63]) E. 8, S. 189—190.

[64]) v. Liszt-Schmidt S. 744—745; Lenz, S. 209—210.

[65]) E. 49, S. 337.

[66]) Allfeld, S. 522; Hälschner, S. 544; Frank, zu § 267, N. V 2a, S. 598; E. 35, S. 146; E. 46, S. 225.

[67]) Olshausen zu § 267, N. 37, S. 1510; Allfeld, S. 522; E. 36, S. 320; E. 37, S. 87.

als echte verkauft, ist zwar nach § 263 a. a. O., nicht aber auch nach § 267, 268 a. a. O. strafbar.

Das nicht unbestrittene Wesens des Gebrauchmachens wird sinngemäß hergeleitet aus dem Zweck der Strafbestimmung, der in der Sicherung des Rechtsverkehrs vor einer Gefährdung durch unzuverlässige Beweismittel besteht. Diese Gefährdung setzt in dem Augenblick ein, wo ein derartiges Beweismittel die ihm auf Grund seines gedanklichen Inhaltes immanente Wirksamkeit zu entfalten vermag. Dies ist dann der Fall, wenn die ge- oder verfälschte Urkunde dem Rechtsverkehr dergestalt zugänglich gemacht worden ist, daß ihre Kenntnisnahme ohne weiteres Zutun des Täters möglich ist. Die erfolgte Kenntnisnahme gehört also nicht zum Begriff des Gebrauchmachens. Zu gleichem Ergebnis kommt die herrschende Lehre in völliger Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung.[68]) Das Endergebnis dieser Auffassung läßt Berührungspunkte mit dem zivilrechtlichen Begriff des Zugehens einer Willenserklärung erkennen.[69]) Eine Bezugnahme auf den Besitz der Urkunde genügt mithin regelmäßig ebensowenig[70]) wie das Anerbieten zur Vorlegung.[71])

Wem gegenüber der Gebrauch gemacht werden muß, sagt das Gesetz nicht. Es entspricht jedoch der Struktur des ganzen Deliktes, wenn man ein Gebrauchmachen gegenüber jeder Person für genügend hält, die durch den gedanklichen Inhalt der Urkunde getäuscht und zu einem rechtserheblichen Verhalten bestimmt werden soll.[72]) Bezweckt der Täter im Endergebnis die Täuschung einer anderen Person als derjenigen, der gegenüber er Gebrauch macht, so genügt auch die Täuschung der Mittelsperson.[73]) Wird diese jedoch von dem Sachverhalt unterrichtet, so ist nach der herrschenden subjektiven Teilnahme-

---

[68]) Hälschner, S. 546; Zint, G.A. 54, S. 60; Merkel, H. H. IV. S. 448—449; v. Schwarze, G.A. 22, S. 4; Allfeld, S. 522; Wachenfeld S. 497; Ebermayer zu § 267, N. 31, S. 901; Olshausen zu § 267, N. 35, S. 1508; Frank zu § 267, N. V 2 a, S. 598; Schwartz zu § 267, N. 8 b, S. 616; E. 7, S. 53—54; E. 8, S. 92; 14, S. 245—246; 16, S. 230; 19, S. 71, 216; 34, S. 363; 41, S. 146—147; 46, S. 225; 58, S. 17 u. 212—213; 59, S. 395—396; R.M.G. 14, S. 32. Ohne bestimmte Formulierung im Endergebnis auch Oppenhoff-Delius zu § 267, Nr. 24, S. 691. — Weismann, Z. 11, S. 76 fordert außerdem Geeignetheit, zur Kenntnisnahme zu veranlassen; Binding S. 215 verlangt nebenher Aufforderung zur Kenntnisnahme, v. Liszt-Schmidt, S. 744 dagegen Vorlegung zur Kenntnisnahme durch den Gesichtssinn.

[69]) Aehnlich auch Zint, G.A. 54, S. 61.

[70]) Olshausen, zu § 267, N. 35 I, S. 1509; Schwartz zu § 267 N. b, S. 616; E. 26, S. 143—144. Jedoch läßt v. Schwarze, S. 689, N. 34 sie zutreffenderweise genügen wenn der zu Täuschende schon im Besitz der Urkunde ist.

[71]) E. 26, S. 272; R. 8., S. 321.

[72]) E. 59, S. 395.

[73]) z. B. Uebergabe gefälschter Wechsel an einen Rechtsanwalt zwecks Einklagung; vgl. E. 35, S. 338; 59, S. 394—396.

theorie [74]) Mittäterschaft denkbar. Bei mehrfachem Gebrauchmachen wendet die überwiegende Meinung auf die späteren Gebrauchsakte regelmäßig die Bestimmung des § 270 Str. G. B. an. [75])

In subjektiver Beziehung muß zunächst der Vorsatz des Täters die einzelnen Merkmale des Urkundsbegriffes, bei der Privaturkunde mithin auch deren Beweiserheblichkeit, sowie auch den Charakter seiner Tätigkeit umfassen (§ 59 R. Str. G. B.). Hinsichtlich des Täuschungserfolges dagegen ist Absicht des Täters, also motivierende Kraft seiner Erfolgsvorstellung zu verlangen. [76]) Die vom Gesetz fernerhin schon für den Augenblick des Fälschens oder Verfälschens geforderte rechtswidrige Absicht ist aufzufassen als das subjektive Gegenstück zum Wesensmerkmal der Rechtserheblichkeit des abstrakten Urkundenbegriffes; sie kann bestimmt werden als die Absicht, mittels der Urkunde als Beweismittels irgendwie gestaltend in das Rechtsleben einzugreifen. [77])

Die Bestimmung des § 268 Str. G. B. verdient nur insofern Erwähnung, als sie unter Zulassung mildernder Umstände die Urkundenfälschung qualifiziert, wenn der Täter in der Absicht handelte, entweder sich oder einem anderen einen — wenn auch nicht rechtswidrigen — Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem anderen einen — nicht notwendig vermögensrechtlichen [78]) — Schaden anzufügen.

§ 269 R. Str. G. B. bestraft die unstatthafte Ausfüllung eines Blanketts. Wenn die Ausfüllung gemäß dem Wortlaut des § 269 erfolgt, sodaß also das ausgefüllte Blankett den allgemeinen Wesensmerkmalen des Urkundenbegriffes genügt, so stellt die Ausfüllung die fälschliche Anfertigung einer Urkunde dar. [79]) § 269 enthält mithin nur eine authentische Gesetzesinterpretation. [80]) Da mit der Ausfüllung des Blankettes jedoch erst die fälschliche Anfertigung der Urkunde gegeben ist, müssen zur Strafbarkeit nach §§ 267, 268 die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen hinzukommen (Oeffentlichkeit oder Be-

---

[74]) Frank, zu § 267, N. V 2 b, S. 599.

[75]) So Ebermayer zu § 267, N. 36, S. 903; Olshausen, zu § 267, N. 50, S. 1517; E. 3, S. 312; 15, S. 290—291; dagegen wohl mit Recht Frank zu § 267, N. V, 2, S. 599; Binding, S. 217.

[76]) Vgl. Frank, zu § 267, N. VI 2, S. 599, zu § 59, N. VI, S. 183—184.

[77]) So im Endergebnis die herrschende Lehre: Berner, S. 599—600; Hälschner S. 540—541; Weismann, Z. 11, S. 47 ff.; Allfeld, S. 523; Binding, S. 209; v. Liszt-Schmidt S. 745; Olshausen zu § 267, N. 46 b, S. 1514; Schwartz zu § 267, N. 10, S. 618—619; Frank S. 267, N. VI, 3, S. 600; Ebermayer zu 267, N. 40, S. 904; E. 2, S. 377; 9, S. 400; 22, S. 378; 35, S. 119; 37, S. 87; 41, S. 318; 44, S. 90; 46, S. 226; 53, S. 157, 344.

[78]) Frank zu § 268, N. 2, S. 603.

[79]) Weismann, Z. 11, S. 44; Bindung, S. 201.

[80]) Frank zu § 269, N. II, S. 605.

weiserheblichkeit der geschaffenen Urkunde, Gebrauch zur Täuschung, rechtswidrige Absicht. [81])

Die durch § 270 Str. G. B. unter Strafe gestellte Handlung besteht nur aus der zweiten Hälfte der zweiaktigen Urkundenfälschung. Der Begriff der ge- oder verfälschten Urkunde, wie auch der des Gebrauchmachens entspricht den hierzu bereits gemachten Ausführungen.

B. Die Urkundendelikte der §§ 277—280 R. Str. G. B. im besonderen.

§ 5.

Der Begriff des ärztlichen Zeugnisses.

Unmittelbares Rechtsschutzobjekt der §§ 277—280 R. Str. G. B. ist das ärztliche Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen. Das tierärztliche Zeugnis scheidet hiermit von vornherein aus, gleichfalls der ärztliche Totenschein; denn er betrifft weder einen Gesundheitszustand, noch einen Menschen.

Zeuge im Rechtssinn ist eine Person, die ihre sinnlichen Wahrnehmungen bezüglich bestimmter Tatsachen zu Beweiszwecken bekunden soll. [82]) Die erforderliche Rücksichtnahme auf die Glaubwürdigkeit und damit den rechtsbedeutsamen Wert der Zeugenaussage zwingt indessen zu der begrifflichen Einschränkung, daß niemand in eigener Sache Zeuge sein, niemand also ein Zeugnis für oder über sich selbst abgeben kann. Wenn auch unter einem Zeugnis regelmäßig die mündliche Aeußerung eines Zeugen zu verstehen ist, so lassen doch die Bestimmungen der §§ 277-280 a. a. O. keinen Zweifel darüber, daß sie unter einem Zeugnis nur eine schriftliche Erklärung verstehen. Ihr Gegenstand ist die Aeußerung eines Arztes über den von ihm bei einem Dritten festgestellten Befund, d. h. über den jeweiligen Zustand der körperlichen und geistigen Organe und den Gang ihrer Funktionen. Gleichzeitig wird das ärztliche Zeugnis sich auslassen über vergangene Krankheiten, etwa von ihnen zurückgebliebene Spuren, sowie über alles, was nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft für die Beurteilung eines Gesundheitszustandes wesentlich erscheint. — Da eine Schwangerschaft auf die Gesamtfunktion des weiblichen Körpers von Einfluß ist, wird auch das ärztliche Zeugnis über ihr Bestehen als Gesundheitszeugnis im Sinne der §§ 277 ff. anzusehen sein, [83]) desgleichen der Impfschein, weil er über den Eintritt

---

[81]) Vgl. für alle: Olshausen zu § 269, N. 1 a, S. 1525.

[82]) Stein-Jonas, Bd. 1, S. 1045—1047.

[83]) So auch Oppenhoff-Delius zu § 278, N. 2, S. 737; Schwartz zu 277, N. 1 b, S. 632; G.A. 15, S. 268.

einer — wenn auch künstlich herbeigeführten — Krankheit berichtet. [84])

Aus Gründen seiner allgemeinen praktischen Verwendbarkeit ist neben der Mitteilung des Befundes auch dessen sachverständige Würdigung als Wesensmerkmal des ärztlichen Zeugnisses anzusehen. [85]) Hiernach ist das letztere zu bestimmen als die schriftliche Erklärung eines Arztes, enthaltend seine Wahrnehmung und Begutachtung bezüglich des körperlichen oder geistigen Zustandes eines Dritten.

Aus rein praktischen Erwägungen weicht das Strafrecht von dieser Begriffsbestimmung jedoch insofern ab, als es im § 277 auch ein ärztliches Zeugnis des Täters über sich selbst kennt.

§ 6.

Das ärztliche Zeugnis als beweiserhebliche Privaturkunde im Sinne des § 267 R. Str. G. B.

Von Bedeutung insbesondere rechtspolitischer Art ist die Klarstellung der Urkundeneigenschaft des ärztlichen Zeugnisses.

Die Wesensmerkmale des abstrakten Urkundenbegriffes sind in ihm mühelos nachweisbar. Da das ärztliche Zeugnis eine schriftliche, wohl stets unterschriebene Erklärung ist, eine solche aber die Formerfordernisse einer Urkunde in der vollkommensten Weise erfüllt, scheiden alle Bedenken aus, die von der formalen Seite des Urkundenbegriffes her gegen die Urkundseigenschaft des ärztlichen Zeugnisses erhoben werden könnten. Da das ärztliche Zeugnis auch wohl stets zu Beweiszwecken hinsichtlich einer rechtserheblichen Tatsache, nämlich eines bestimmten Gesundheitszustandes ausgestellt wird und damit das Wesensmerkmal allgemeiner Beweisbestimmung an sich trägt, genügt es allen Voraussetzungen des abstrakten Urkundenbegriffes, ohne daß es zu dieser Feststellung noch einer Prüfung seiner Beweisfähigkeit bedürfte.

Um des allgemeinen Urkundenschutzes des § 267 Str. G. B. an sich teilhaftig sein zu können, muß das ärztliche Zeugnis entweder eine öffentliche Urkunde sein — so z. B. das amtsärztliche Zeugnis des preußischen Kreisarztes [86]) — oder es muß

---

[84]) Olshausen zu § 277, N. 1, III, S. 1558; Landau, S. 60; Binding, S. 234. Daß der Impfschein eine Urkunde ist, wird wohl nicht bestritten. Er ist zu den sog. Beweisurkunden im engeren Sinne zu rechnen Ob dem Impfschein auch der Charakter einer öffentlichen Urkunde zugebilligt werden kann, erscheint dagegen zweifelhaft. Dafür P. Merkel, S. 337—338; Frank zu § 267, N. IV, 1a, S. 590; dagegen E. 28, S. 333.

[85]) So Olshausen zu § 277, N. 1, III, S. 1558; Oppenhoff-Delius zu § 277, N. 2, S. 737; E. 19, S. 364—365. Zum allgemeinen Begriffe des Zeugnisses vgl. Olshausen zu § 363 b, S. 2021; P. Merkel, S. 449; Meves, S. 289, N. 7.

[86]) R.G. in G.A. 58, S. 192.

als das privatärztliche Zeugnis des Regelfalles dem Erfordernis der Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse genügen.

Es wurde schon festgestellt, daß eine Privaturkunde dann im Sinne des § 267 beweiserheblich ist, wenn aus ihr ein unmittelbarer Schluß auf eine im Einzelfalle rechtserhebliche Tatsache gezogen werden kann, ohne daß jedoch die Beziehung dieser Tatsache zu dem Recht oder Rechtsverhältnis aus der Urkunde erkennbar zu sein braucht. [87])

Das ärztliche Zeugnis hat, zumal es im praktischen Leben in erster Linie als rein gutachtliche Aeußerung gewertet werden muß, weder als Dispositionsurkunde eine rechtserhebliche Tatsache zum unmittelbaren Erklärungsgegenstand, noch auch berichtet es als Beweisurkunde im engeren Sinne über eine solche. Es ist ihm daher hier und da die Beweiserheblichkeit abgesprochen worden, da ihm eine rechtsbedeutsame Tatsache nicht entnommen werden könne, seine rechtliche Bedeutsamkeit vielmehr lediglich durch die Möglichkeit einer bestimmten Benutzung begründet sei. [88]) Diese Auffassung ist eine notwendige Folgerung aus der von ihren Vertretern befolgten, diesseits als unzutreffend abgelehnten [89]) Meinung, die Rechtserheblichkeit der beurkundeten Tatsache müsse aus der Urkunde erkennbar sein. Der Mangel eines urkundlichen Hinweises auf ein Recht oder Rechtsverhältnis kann demnach eine Verneinung der Beweiserheblichkeit des privatärztlichen Zeugnisses nicht rechtfertigen.

Doch hat man sich auch im übrigen bei der Beurteilung des unbeschworenen Privatgutachtens, als das sich auch das privatärztliche Zeugnis darstellt, für den Regelfall gegen die Annahme seiner Beweiserheblichkeit entschieden, da den maßgeblichen Bestimmungen der Z. P. O. und der Str. P. O. das unbeschworene Privatgutachten als Beweismittel nicht bekannt sei. [90]) Zwar kann dieser Begründung nicht zugestimmt werden, weil als Beweiserheblichkeit im Sinne des § 267 auch eine solche außerhalb eines gesetzlich geordneten Beweisverfahrens anzusehen ist. [91]) Doch ist das Ergebnis der erwähnten Auffassung insofern zu billigen, als sie von ihrer grundsätzlich verneinenden Einstellung aus die Möglichkeit von Ausnahmen anerkennt und somit die Bejahung der Beweiserheblichkeit des privatärztlichen Zeugnisses von den Umständen des Einzelfalles abhängig macht. In der Tat ist die Maßgeblichkeit der besonderen Umstände des Einzelfalles die einzige zuverlässige Richtschnur zur Lösung

---

[87]) Vgl. oben S. 6.
[88]) v. Buri, G.S. 39, S. 47—48; Hälschner, S. 532.
[89]) Vgl. oben S. 6.
[90]) Olshausen zu § 267, N. 21 II, S. 1498; R.G. in D. Str.Z. 1918, Sp. 181; E. 19, S. 176—178; 36, S. 401; 40, S. 147.
[91]) Vgl. oben S. 5.

dieser Frage, bei deren Entscheidung ein gewisses Mindestmaß von Vorsicht in der Vertrauensgewährung nicht weniger beachtlich erscheint als die tatsächliche Verkehrsübung und die grundsätzliche Anerkennung der freien Beweiswürdigung. — Immerhin lassen sich gewisse Inbegriffe von Einzelumständen nachweisen, bei deren Vorliegen auch dem unbeschworenen Privatgutachten die besondere Kraft der Beweiserheblichkeit innewohnt.

Diese besondere Kraft kann zunächst begründet sein durch eine unter den Beteiligten getroffene Vereinbarung. Wird z. B. mit einer Dienstverpflichteten vereinbart, ihr Dienstverhältnis solle nach ihrer Verheiratung enden, sobald sie durch ein ärztliches Zeugnis ihre Schwangerschaft nachweise, so ist dies privatärztliche Zeugnis beweiserheblich.[92]) Auch der satzungsgemäß vereinbarten Bewertungsliste eines Taubenzüchtervereins ist zutreffend Beweiserheblichkeit beigelegt worden.[93]) — Alsdann kann auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung die Beweiserheblichkeit eines Privatgutachtens begründet sein. Diese Bedingung war z. B. erfüllt, als eine in der Hauptverhandlung nicht erschienene Angeklagte in einem fälschlich angefertigten Hebammenattest ihre Schwangerschaft bezeugte, um dadurch ihre Säumnis gemäß § 230 Abs. 2 Str. P. O. genügend zu entschuldigen,[94]) auch in einem Falle, in dem ein rechtskräftig Bestrafter die schriftliche Privaterklärung eines Dritten, die die im Urteil erfolgte Feststellung seines vorsätzlichen Handelns erschüttern sollte, fälschte, um ein neues Beweismittel zwecks Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 Ziff. 5 Str. P. O. beizubringen.[95]) Das gemäß örtlicher Satzung ausgestellte Zeugnis eines Fleischbeschauers ist aus gleichen Gründen für beweiserheblich zu halten.[96])

Außer durch Vereinbarung und Gesetzesbestimmung kann ein Privatgutachten aber auch durch die normative Kraft der tatsächlichen Verkehrsübung Beweiserheblichkeit erlangen. Die Bejahung der Beweiserheblichkeit hat hier zur Voraussetzung, daß im Einzelfalle die Person des Gutachters eine ausreichende Garantie für die Zuverlässigkeit des Gutachtens bietet.[97]) Bei Durchsicht von Rechtsprechung und Literatur zeigt sich, daß dabei die Anforderungen an den zu verlangenden Grad der Vertrauenswürdigkeit nicht allzu hoch gespannt werden. Sie wird z. B. bejaht beim elterlichen Zeugnis über die Verhinderung des Kindes am Schulbesuch,[98]) bei der schriftlichen

[92]) R.G. in G.A. 51, S. 50—51; vgl. auch P. Merkel, S. 416.
[93]) E. 14, S. 144.
[94]) R.G. in G.A. 49, S. 278.
[95]) R.G. in G.A. 58, S. 177.
[96]) E. 28, S. 229—230.
[97]) P. Merkel, S. 436; Olshausen zu § 267, N. 21 II, S. 1498.
[98]) E. 21, S. 187—189.

Erklärung eines Privatmannes über das Eigentum an bestimmten Gegenständen, bezüglich deren eine polizeiliche Revision stattfand,[99]) sogar bei der Erklärung eines Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherungsgesellschaft über seinen Gesundheitszustand.[100]) Diese nicht gestrenge Auffassung vom Erfordernis der Beweiserheblichkeit hat insofern auch ihren Niederschlag in der neueren Gesetzgebung gefunden, als diese mehrfach formlose Zeugnisse als Ersatz förmlicher Zeugenaussagen zu gelassen hat, so z. B. im § 177 Abs. 2 Reichsabgabenordnung, § 58 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz.

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze darf in der Person des Arztes regelmäßig eine hinreichende Garantie für die Zuverlässigkeit seines privaten Zeugnisses erblickt werden. Auf Grund des offiziell-wissenschaftlichen Ansehens des Aerztestandes und seiner durch die staatliche Approbation bedingten quasi-amtlichen[101]) Funktion erbringt auch das privatärztliche Zeugnis nach der allgemeinen Verkehrsauffassung regelmäßig Beweis für die Wahrheit der in ihm enthaltenen Erklärungen. Wenn auch der erfahrungsgemäß nicht allzu seltene Mißbrauch dieses Ansehens[102]) in vielen Fällen das Verlangen eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt erscheinen läßt, so reicht er doch zur generellen Verneinung der vorstehenden Feststellung noch nicht aus.

Ist hiernach das privatärztliche Zeugnis als solches, d. h. ohne Rücksicht auf eine seine Beweiserheblichkeit im Einzelfall selbständig begründende Vereinbarung oder Gesetzesbestimmung als beweiserhebliche Privaturkunde im Sinne des § 267 Str. G. B. anzusehen,[103]) so wird obendrein in den meisten Fällen seiner Verwendung die Vereinbarung seiner Rechtserheblichkeit oder eine dieser gleichwirksame gesetzliche Bestimmung nicht fehlen. So wird z. B. für den Verkehr mit Versicherungsgesellschaften durch deren Satzungen regelmäßig die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt; desgleichen sind im Verkehr mit den Behörden deren Entschließungen häufig kraft Gesetzes oder Verwaltungsvorschrift von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig, so z. B. bei Entschuldigung eines versäumten Prüfungstermines. —

Die vorstehenden Ausführungen dürften auch auf den Urkundencharakter und die Beweiserheblichkeit des tierärztlichen Zeugnisses zutreffen.

---

[99]) E. 36, S. 401.
[100]) Weismann Z. 11, S. 8.
[101]) Hafter Z. 32, S. 272—273.
[102]) Haf'ter, Z. 32, S. 271—272.
[103]) So auch Binding, S. 234 mit Anm. 1; P. Merkel, S. 337—338, 416, 421, 436; Hafter, Z. 32, S. 273; Goldschmit in G.S. 55, S. 174, freilich im Widerspruch zu a. a. O. S. 190, wo zwar § 277 als eigentliches Urkundendelikt bezeichnet, dem ärztlichen Zeugnis aber dennoch mangels rechtlichen Hinweises die Beweiserheblichkeit abgesprochen wird.

§ 7.

Die Bestimmung des § 277 Str. G. B. im einzelnen.

Die durch § 277 unter Strafe gestellten Handlungen betreffen sämtlich den Mißbrauch ärztlicher Urkundsform. Es ist für ihre Beurteilung daher gleichgültig, ob das in Rede stehende Zeugnis der materiellen Wahrheit widerspricht, ob das echte vielleicht gerade durch die Verfälschung mit ihr in Einklang gebracht worden ist.[104]) — Die Delikte des § 277 sind stets zweiaktig. Der erste Handlungsakt kennt dabei drei Erscheinungsformen.

Die erste besteht darin, daß der Täter unter seinem Namen und der ihm nicht zukommenden Bezeichnung als Arzt usw. ein Gesundheitszeugnis über sich oder einen Anderen ausstellt. Täter kann hiermit jeder sein, der nicht als Arzt oder Medizinalperson approbiert ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 Gew. O. dürfen nur solche Personen sich als Arzt, Wund-, Augen-, Zahn- oder Tierarzt oder als Geburtshelfer bezeichnen, die auf Grund erbrachten Befähigungsnachweises die staatliche Approbation[105]) erhalten haben. Die Bestimmung des § 29 a. a. O. schließt anerkanntermaßen eine landesrechtliche Erweiterung des Personenkreises, der der Approbation bedarf, nicht aus. So wird z. B. in Bayern von den Badern die Approbation gefordert; sie gehören hier mithin zu den approbierten Medizinalpersonen.[106]) Die Hebammen dagegen bedürfen reichsrechtlich zwar eines Prüfungszeugnisses (§ 30 Abs. 3 Gew. O.), nicht aber einer Approbation. Da sie einer solchen auch landesrechtlich nicht bedürfen, gehören sie nicht zu den approbierten Medizinalpersonen.[107])

Die Handlung besteht in der Anmassung der Bezeichnung als Arzt. usw. bei Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses unter eigenem Namen. Man wird jedoch auch die Hinzufügung nur des Dr.-Titels genügen lassen müssen, da sie in der tatsächlichen Verkehrsübung die regelmäßige Anwendungsform der ärztlichen Beurkundung darstellt.[108]) — Die Hinzufügung der Bezeichnung als Arzt usw. zum eigenen Namen bei Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses wird vereinzelt als fälschliche An-

---

[104]) Olshausen zu § 277, Nr. 4, S. 1558; Schwartz zu § 277, N. 2, S. 632; Oppenhoff-Delius zu § 277, N. 4, S. 737; Rüdorff-Stenglein zu § 277, N. 2, S. 623; Frank zu § 277, N. IV, S. 617. Weismann, V.D. VII, S. 385; Binding, S. 234; Hälschner, S. 569; E. 20, S. 140; 31, S. 298.

[105]) Ueber ihren geschichtlichen Werdegang vgl. E. 10, S. 341—344.

[106]) E. 6, S. 260—266; R. 4, S. 442 ff.

[107]) Olsh. zu § 277, N. 1, II, S. 1557; Frank zu § 277, N. 4, S. 617; E. 10, S. 341—344; a. M. Hälschner S. 569; Oppenh.-Del. z. § 277, N. 2, S. 736

[108]) Olsh. zu § 277, N. 4, S. 1558.

fertigung im begriffstechnischen Sinne des § 267 Str. G. B. angesehen,[109]) da bei Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses der Name des Ausstellers neben seiner Qualifikation als Arzt gar nicht ins Gewicht falle. Dem gegenüber muß mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß in der unbefugten Hinzufügung der Arztbezeichnung oder des Dr.-Titels zum eigenen Namen nur dann eine Fälschungshandlung erblickt werden kann, wenn die Beifügung mit dem Willen des Täters zu einer falschen Identitätsvorstellung führt.[110]) Da dies regelmäßig nicht der Fall ist, ist das in Rede stehende Verhalten regelmäßig als Falschbeurkundung anzusehen;[111]) es würde mithin mangels der besonderen Strafdrohung des § 277 nicht strafbar sein.

Die zweite Erscheinungsform des ersten Handlungsaktes ist die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses unberechtigt unter dem Namen eines Arztes usw. und der Bezeichnung als Arzt usw. Das Schwergewicht dieses Verhaltens liegt in der Führung des fremden Namens. Täter ist mithin jeder, der nicht Träger des gebrauchten Namens ist. Deshalb kann auch ein Arzt oder eine approbierte Medizinalperson Täter sein. Durch die Führung eines fremden Namens wird regelmäßig eine falsche Identitätsvorstellung erweckt. Es handelt sich hier mithin um eine fälschliche Anfertigung des Zeugnisses im begriffstechnischen Sinne einer Urkundenfälschung des § 267.[112]) — Da das Gesetz ausdrücklich von der unberechtigten Führung des fremden Namens spricht, scheiden solche Fälle aus, in denen wegen des Einverständnisses des Namensträgers die Rechtswidrigkeit entfällt: ein Professor gestattet z. B. seinem Assistenten in Einzelfällen seinen (des Professors) Namen zu führen.[113])

Die dritte Variante des ersten Tätigkeitsaktes besteht in der Verfälschung eines echten ärztlichen Zeugnisses. Täter kann hier jeder sein, selbst der Arzt, der das Zeugnis ausgestellt hat.[114]) Die Handlung bewirkt die gedankliche Veränderung des Zeugnisses, entspricht also dem Begriff des Verfälschens im Sinne des § 267.

Der zweite Akt der nach § 277 strafbaren Handlungen ist stets ein Gebrauch des Gesundheitszeugnisses. Der Begriff des Gebrauchmachens deckt sich auch hier mit dem allgemeinen

---

[109]) Binding, S. 200 a, 234 I.

[110]) Vgl. oben S. 8.

[111]) So auch Frank zu § 277, N. I, S. 617; v. Schwarze, S. 703, N. 1; Hälschner, S. 569; wohl auch Olsh. zu § 277, N. 4, S. 1558.

[112]) Olsh. zu § 277, N. 4, S. 1558; Frank zu § 277, N. I, S. 617; v. Schwarze, S. 703, N. 1; Rüdorff-Stenglein zu § 277, N. 1, S. 624; Berner, S. 605; Hälschner, S. 569; Hafter, Z. 32, S. 273, der dies jedoch anscheinend auch im ersten Falle bei Hinzufügung der Arztbezeichnung zum eigenen Namen annehmen will.

[113]) So auch v. Schwarze S. 703, N. 3.

[114]) Oben S. 9.

des § 267, besteht also in der Ermöglichung der Kenntnisnahme.[115]) In diesem Augenblick tritt mithin die Vollendung der Delikte des § 277 ein.

Für die Richtung des Gebrauchsmachens verlangt § 277 die Besonderheit, daß eine Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften bezweckt, wenn auch nicht erreicht[116]) sein muß. Daß das Gebrauchsmachen unmittelbar vor der Behörde usw. erfolgen müsse, wird damit nicht gefordert. Der Begriff der Behörde ist auch hier der allgemeine. Der Begriff der Versicherungsgesellschaft ist gleichbedeutend mit dem eines Versicherungsunternehmens überhaupt und bezeichnet solche privatrechtlich organisierte Einrichtungen, die auf Grund — mithin für sie rechtserheblicher — ärztlicher Zeugnisse Schadloshaltung gewähren, sei es für unmittelbaren Schaden (so die Unfall-, die Invaliditäts- und Altersversicherung), sei es für mittelbaren (so die Haftplichtversicherung).[117]) Im Gegensatz zu diesen Versicherungsunternehmungen stehen auch die Träger der sozialen Krankenversicherung des Reiches, z. B. die Orts- und Landkrankenkassen. Für sie würde die Bestimmung des § 277 übrigens auch kaum von praktischer Bedeutung sein, da sie ihren Mitgliedern nicht auf Grund ärztlicher (Behandlungs-) Zeugnisse verauslagte Arztkosten erstatten, sondern die ihrerseits bewilligte Behandlung ihrer Mitglieder dem Arzt unmittelbar vergüten.

Da die Vorschrift des § 277 nur die Form des ärztlichen Zeugnisses schützen will, braucht auch die mit dem Gebrauch bezweckte Täuschung sich nicht auf den Gesundheitszustand, sondern nur auf die Echtheit des Zeugnisses zu erstrecken.[118]) Ein mehrfaches Gebrauchmachen wird auch außerhalb des Begriffs des fortgesetzten Deliktes nur als eine Handlung angesehen werden können.[119])

Der subjektive Tatbestand des § 277 verlangt stets Vorsatz, im Falle der Führung eines fremden Namens unter der Bezeichnung als Arzt usw. auf Grund des Gesetzeswortlautes außerdem das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.[120]) Für den Tätigkeitsakt des Gebrauchmachens wird Absicht im Sinne einer motivierenden Kraft des vorgestellten Täuschungserfolges zu fordern sein. Es ist jedoch zu beachten, daß das im § 267 aufgestellte Erfordernis der rechtswidrigen Absicht im § 277 nicht wiederkehrt, daß also der Täter bei Herstellung oder Verfälschung des

---

[115]) Oben 11.
[116]) Olsh. zu § 277, N. 4, S. 1558; Schwartz zu § 277, N. 2, S. 632.
[117]) Olsh. zu § 277, N. 2, S. 1558; Landau, S. 61—62.
[118]) Olsh. zu § 277, N. 4, S. 1558; Frank zu § 277, N. IV, S. 617; Schwartz zu § 277, N. 2, S. 632; Ebermayer zu § 277, N. 5, S. 930; Binding, S. 235; Hälschner, S. 569; E. 20, S. 140; 31, S. 298.
[119]) Oppenhoff-Delius, zu § 277, N. 5, S. 737.
[120]) Olsh. zu § 277, N. 5, S. 1558; Schwartz zu § 277, N. 3, S. 632.

Zeugnisses noch keinerlei Vorstellung von dessen späterer Benutzung zu haben braucht; dies wird freilich regelmäßig der Fall sein.

§ 8.

Die Bestimmung des § 278 R. Str. G. B. im einzelnen.

Die Bestimmung des § 278 ist dadurch von großem, insbesondere wissenschaftlichen Interesse, daß sie den einzigen Tatbestand strafbarer privater Falschbeurkundung aufstellt.[121]) Wegen einer solchen werden Aerzte und andere approbierte Medizinalpersonen bestraft, die wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellen. Durch diesen klaren Gesetzeswortlaut ist der zur Täterschaft qualifizierte Personenkreis genau begrenzt.[122])

Das Zeugnis muß unrichtig sein; sein Inhalt muß also — sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten dessen, dem es gilt[123]) — der Wahrheit widersprechen. Den Gegenstand dieses Widerspruchs hat das Gesetz nicht bestimmt. Es muß daher genügen, daß das Zeugnis in irgend einem Punkte unrichtig ist, sei es in den tatsächlichen Angaben, sei es in der gutachtlichen Aeußerung. Zu den tatsächlichen Angaben wird man außer dem medizinischen Befund auch solche Angaben zu rechnen haben, die im Verkehr auf die Bewertung des Zeugnisses regelmäßig von Einfluß sind, wie z. B. das Datum der vorgenommenen Untersuchung.[124]) Auch ein solches Zeugnis ist unwahr, das den Befund ganz oder teilweise verschleiert.[125])

Die Handlung des § 278 besteht lediglich in der Ausstellung; eines späteren Gebrauchmachens bedarf es hier nicht. Unter der Ausstellung ist dabei die Entäußerung zu verstehen.[126]) Die Vollendung tritt mithin in dem Augenblick ein, in dem der Arzt das Zeugnis entweder dem Patienten aushändigt, oder es zur Beförderung an ihn z. B. der Post übergibt.

Der subjektive Tatbestand des § 278 hat ein doppeltes Erfordernis. — Zunächst muß die Ausstellung des Zeugnisses wider besseres Wissen erfolgen. Wider besseres Wissen handelt der, der das richtige Wissen hat, sich aber verhält, als hätte er es

---

[121]) Vgl. Lenz S. 203; Hafter, Z. 32, S. 273.

[122]) Unverständlich ist bei dem Gesetzeswortlaut des § 278 „.... über den Gesundheitszustand eines Menschen ...“ die Bemerkung Hafters, Z. 32, S. 278, er trage kein Bedenken, in den Täterkreis des § 278 auch den Tierarzt einzubeziehen.

[123]) Hafter, Z. 32, S. 279.

[124]) R.G. in G.A. 54, S. 292/293; zustimmend auch Olsh. zu § 278, N. 1a, S. 1559.

[125]) Hafter, Z. 32, S. 280.

[126]) Hafter, Z. 32, S. 283; Frank zu § 278, N. I, S. 618.

nicht. Hieraus ergibt sich, daß der Aussteller bei der Ausstellung die positive Kenntnis von der Unwahrheit des Zeugnisses haben muß, sodaß in diesem Punkte dolus eventualis nicht genügt.[127]) Weiterhin muß die Ausstellung zum Gebrauch bei Behörden usw. erfolgen. Der Aussteller muß also bei der Ausstellung wissen, daß das Zeugnis zu entsprechendem Gebrauch, also zur Täuschung der Behörden usw. über den Gesundheitszustand verwendet werden soll. Bei der Ausdrucksweise des Gesetzes ist hier jedoch dolus eventualis für ausreichend zu halten.[128]) Dagegen genügt es nicht, wenn bei der Ausstellung nur der Dritte die Absicht entsprechender Verwendung hat.

Entspricht das ausgestellte Zeugnis der Wahrheit, hält der Aussteller es aber für unwahr, so irrt er über das Vorhandensein eines strafbegründeten Umstandes (§ 59 Str. G. B.); er würde sich damit nach der beständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts eines — zwar straflosen — untauglichen Versuches schuldig machen.[129])

§ 9.

Die Bestimmung des § 279 Str. G. B. im einzelnen.

§ 279 bestraft analog den Bestimmungen der §§ 270, 273 den, der von einem Zeugnis der in den §§ 277, 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, um eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen.

Wenn auch bei der vorbehaltlosen Ausdrucksweise des Gesetzes jeder Täter sein kann, so bestehen doch zwei Ausnahmen dieses Grundsatzes.[130])

Täter nach § 279 kann zunächst derjenige nicht sein, der das gebrauchte Zeugnis zuvor selbst ge- oder verfälscht hat; in diesem Falle ist die Strafbarkeit ausschließlich nach § 277 begründet.[131]) — Täter des Deliktes nach § 279 kann aber auch der Arzt nicht sein, der das unwahre Zeugnis selbst ausgestellt hat. Macht er hernach von dem unwahren Zeugnis Gebrauch, so stellt dieses Gebrauchmachen sich dar als die Weiterverfolgung seines schon bei der Falschbeurkundung gemäß § 278

---

[127]) Olsh. zu § 278, N. 1b, S. 1559; Frank zu § 278, N. I, S. 618; Rüdorff-Stenglein zu § 278, N. 3, S. 624; Schwartz, S. 633 zu § 278 N. 2; Binding, S. 253; E. 18, S.88; 32, S. 303. Demgegenüber setzt Lucas, S. 45 die gesetzliche Ausdrucksweise gleich mit „wissentlich" und hält damit dolus eventualis für ausreichend.

[128]) Olsh. zu § 278, N. 1 c, S. 1559; Frank zu § 278, N. I, S. 618; v. Schwarze zu § 278, N. 2, S. 703; Rubo zu § 278, N. 3, S. 905.

[129]) Olsh. zu § 278, N. 1 b, S. 1559; Rüdorff-Stenglein zu § 278, N. 3, S. 624; vgl. auch E. 17, S. 159—160; 42, S. 93; 50, S. 36.

[130]) Binding, S. 234 dürfte dieses übersehen.

[131]) Vgl. Olsh. zu § 279, N. 2, S. 1560.

betätigten Vorsatzes der Verkehrsgefährdung (§ 278: „. . . . zum Gebrauche . . ." [132]) und bewirkt nur eine Vertiefung des ersten verbrecherischen (Gefährdungs-) Erfolges. Da aber anerkannten Rechtes jedes Rechtsgut nur einmalige Befriedung durch das Strafgesetz genießt, der falsch beurkundende Arzt jedoch die zu Gunsten der Sicherheit des Rechtsverkehrs aufgestellten, ihrem Grundgedanken nach gleichartigen Schutznormen der §§ 277—280 R. Str. G. B. durch Uebertretung der Norm des § 278 bereits verletzt hat, kann sein ferneres Verhalten, das an sich den Merkmalen des übrigens minder-strafdrohenden § 279 genügen würde, nur mehr als sog. straflose Nachtat angesehen werden.[133])

Die Handlung besteht lediglich im Gebrauchmachen, also in der Ermöglichung der Kenntnisnahme. Wenn auch das gebrauchte Zeugnis grundsätzlich in einer gegen die §§ 277, 278 verstoßenden Art ausgestellt sein muß, so ist doch auf die Zweckbestimmung des § 279, der die Fernhaltung jeglicher geund verfälschter sowie unwahrer Zeugnisse vom Rechtsverkehr erstrebt, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß für die Anwendbarkeit des § 279 in Verbindung mit § 278 die objektive Unwahrheit des Zeugnisses auch dann genügt, wenn es im Einzelfalle nicht nachweislich wider besseres Wissen ausgestellt ist.[134])

Der subjektive Tatbestand des § 279 fordert Vorsatz hinsichtlich des Gebrauchmachens und der Unwahrheit des Zeugnisses. In letzterem Punkte ist dolus eventualis ausreichend, im ersteren dagegen undenkbar, weil er mit dem weiteren Erfordernis der Täuschungsabsicht nicht zu vereinbaren ist. Diese Absicht muß sich darauf erstrecken, eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft über den eigenen Gesundheitszustand oder den eines Dritten, bei voraufgegangener Fälschung des Zeugnisses durch einen anderen mithin nicht nur über die Echtheit des Zeugnisses, zu täuschen.

Die Bestimmung des § 280 R. Str. G. B. betrifft nur den Strafrahmen für die Delikte der §§ 277—279 und bietet zur Erörterung keinen Anlaß.

§ 10.

Beteiligung Mehrerer. — Konkurrenzen. — Grenzgebiet.

Ist im Falle des § 277 die Person des Ausstellenden oder Verfälschenden mit der des Gebrauchmachenden nicht identisch, so liegt bei beiderseits hinreichendem Vorsatz und gewolltem

---

[132]) Vgl. oben S. 22—23.

[133]) Vgl. zu diesem Grundsatz Frank zu § 73, VII, 2 c, S. 233; Olsh. zu § 73, N. 14 c, S. 412; auch E. 35, S. 64—65; 39, S. 243—244; 56, S. 336; 60, S. 372; 61, S. 38.

[134]) Olsh. zu § 279, N. 1, S. 1560; Frank zu § 279, N. I S. 618; Ebermayer zu § 279, N. 1, S. 931; Schwartz zu § 279, N. 1, S. 633; Binding, S. 253—254; E. 32, S. 297.

und bewußten, d. h. einverständlichen Zusammenwirken, Mittäterschaft vor.[135]) Durch diese wird die etwaige Anstiftung oder Beihilfe konsumiert, die der eine Teil dem anderen zu oder bei dessen Tätigkeitsakt hat angedeihen lassen. Es liegt in diesem Falle Subsidiarität der Strafdrohung gegen Teilnahme gegenüber derjenigen gegen Täterschaft vor.[136]) — Teilen sich mehrere Personen in die Tätigkeit des Ausstellens oder Gebrauchmachens, so liegt bei einverständlichem Zusammenwirken auch unter ihnen Mittäterschaft vor.[137])

Stellt im Falle des § 277 jemand das Zeugnis über einen Anderen aus, so ist Letzterer lediglich mit Rücksicht hierauf an dem Verhalten des Ausstellenden nicht beteiligt; er kann jedoch nach allgemeinen Grundsätzen Anstifter sein, auch Gehilfe, wenn er z. B. dem Ausstellenden zu genanntem Zwecke Angaben über seinen Gesundheitszustand gemacht hat. Auch der Arzt kann in jedem Falle des § 277 Teilnehmer sein.[138])

Die Möglichkeit einer Tateinheit zwischen den Delikten der §§ 267, 277 hängt davon ab, ob die letztere Bestimmung eine lex specialis im Vergleich zur ersteren darstellt. Unterscheiden sich mehrere gesetzliche Bestimmungen dadurch voneinander, daß der Tatbestand der einen neben dem Tatbestand der anderen noch ein besonderes Merkmal zur engeren Begrenzung und Gestaltung enthält, so kommt nur dies letztere Gesetz zur Anwendung.[139]) — Den Tatbestand sowohl des § 267 wie auch des § 277 bildet nach den vorstehenden Ausführungen — von dem Fall der Hinzufügung der Arztbezeichnung zum eigenen Namen abgesehen — eine Urkundenfälschung bezw. -verfälschung. Die Vorschrift des § 277 zeichnet ihren Tatbestand vor dem des § 267 jedoch noch aus durch das Erfordernis einer ganz bestimmten Richtung des Gebrauchmachens und privilegiert so den dadurch entstehenden Sondertatbestand. Damit ist Tateinheit der Delikte der §§ 267, 277 begrifflich ausgeschlossen. Auch die nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des § 267 als Erschwerungsgrund wirkende besondere Absicht des Täters (§ 268) kommt im Rahmen der Sonderbestimmung des § 277 nicht zur Anwendung.[140]) — Liegt indessen die im § 277 bezeichnete privilegierende Richtung der Zeugnisverwendung nicht vor, wird das ge- oder verfälschte Zeugnis vielmehr zur

[135]) Olsh. zu § 47, N. 7, S. 203.

[136]) Köhler, Grenzlinien S. 75; Binding, Handb. 1, S. 357—360; Frank zu § 73, N. VII 2, S. 222; E. 26, S. 119.

[137]) Olsh. zu § 277, N. 7, S. 1559.

[138]) Olsh. zu § 277, N. 7, S. 1559.

[139]) E. 57, S. 330; 59, S. 111; 60, S. 122.

[140]) Olsh. zu § 277, N. 3, S. 1558; N. 8b, S. 1559; Frank zu 277, N. I, S. 617; Köhler, Grenzl. S. 117; Binding, S. 234; E. 6, S. 1—2; R.G. in G.A. 58, S. 192.

Täuschung von Privatpersonen schlechthin benutzt, so liegt ein Fall der gemeinen Urkundenfälschung des § 267 vor.[141])

Daß die Bestimmung des § 277 auch im Verhältnis zu der des § 363 eine lex specialis für die Beurteilung falscher Gesundheitszeugnisse beim Gebrauch gerade vor Behörden und Versicherungsgesellschaften darstellt, wird allgemein anerkannt;[142]) damit ist auch Tateinheit der Delikte der §§ 277, 363 ausgeschlossen.

Streitig ist die Frage, ob das Vergehen des § 277, sofern der Täter die Arztbezeichnung zum eigenen Namen hinzufügt, in Tateinheit stehen kann zur Uebertretung des § 147 Ziff. 3 Gew. O. Die Frage wird mit der herrschenden Lehre[143]) zu bejahen sein. Unzutreffend ist insbesondere die Meinung Bindings,[144]) die Tatbestände beider Bestimmungen seien völlig konform, ein und dasselbe Verhalten könne aber nicht gleichzeitig unter zwei verschiedene Strafdrohungen fallen. In Wahrheit ist der Tatbestand des § 147 Ziff. 3 Gew. O. nur ein Teil desjenigen des § 277 R. Str. G. B. — Hinsichtlich sämtlicher Deliktsformen des § 277 ist dagegen Tateinheit denkbar mit § 263; Voraussetzung hierfür ist, daß der Täter, — auch wenn er als Mittäter nur das Gebrauchmachen besorgt — mit Vorsatz hinsichtlich der Vermögensbeschädigung und in rechtswidriger Bereicherungsabsicht handelt.[145])

Die Bestimmung des § 278 stellt gegenüber der des § 348 gleichfalls eine lex specialis dar; mithin kommt auch auf das unwahre Zeugnis eines Amtsarztes nur die Bestimmung des § 278 zur Anwendung, vorausgesetzt freilich, daß die Verwendung des Zeugnisses zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften erfolgen soll.[145*]) — Im übrigen ist bei der Bestimmung des § 278 auch die Möglichkeit der Tateinheit mit § 263 zu erwähnen. Handelt jedoch der Arzt — was regelmäßig der Fall sein dürfte — nur mit Gehilfenvorsatz, so liegt Tateinheit mit Beihilfe zum Betruge vor.[146])

Im Falle des § 279 ist Tateinheit mit Betrug unter den hierfür schon erwähnten Voraussetzungen denkbar, erfahrungsgemäß auch häufig. — Die Beziehungen der §§ 277, 278 zum

---

[141]) Olsh. zu § 277, N. 8, S. 1559.

[142]) Olsh. zu § 277, N. 4, S. 1558; Frank zu § 277, N. I, S. 617; Ebermayer zu § 363, N. 8, S. 1178; Schwartz zu § 277, N. 4, S. 632; Binding, S. 234; E. 31, S. 298.

[143]) Olsh. zu § 277, N. 8, S. 1559; Frank zu § 277, N. VI, S. 617; Ebermayer zu § 277, N. 8, S. 930; Oppenhoff-Delius zu § 277, N. 1, S. 736.

[144]) S. 235, vgl. auch Schwartz zu § 277, N. 4, S. 632.

[145]) So Eckstein in G.A. 68, S. 139; auch Olsh. zu § 277, N. 8, S. 1559.

[145*]) Frank zu § 277, N. I, S. 617; Olsh. zu § 277 N. 3, S. 1558; R.G in G.A. 58, S. 192; A. M. Hafter, Z. 32, S. 272.

[146]) Olsh. zu § 278, N. 2, S. 1560.

§ 279 sind bereits bei Erörterung der letztgenannten Bestimmung klargestellt worden.[147])

Welche Strafbestimmung aber hat zur Anwendung zu kommen, wenn bei einem Tatbestand des § 277 R. Str. G. B. die Fälschungs- oder Verfälschungshandlung im Ausland begangen worden ist?

Der Anwendung des § 279 auf einen solchen Sachverhalt steht das Bedenken entgegen, daß der Gebrauchmachende das Zeugnis selbst fälschlich angefertigt oder verfälscht hat.[148]) Die Anwendung des § 279 wäre deshalb nur in dem Falle bedenkenfrei, wenn die im Ausland begangene Fälschungshandlung für die strafrechtliche Erfassung des im Inland verübten Sachverhaltes völlig außer Acht zu bleiben hätte (§ 3 Str. G. B.). Nach § 4 Ziff. 3 Str. G. B. kann jedoch ein Deutscher nach deutschem Recht bestraft werden wegen einer im Ausland begangenen Handlung, sofern diese nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen darstellt und durch die Gesetze des Begehungsortes unter Strafe gestellt ist. — Nun würde sich im gedachten Falle aber der nicht im Inland verwirklichte Tatbestand für sich allein betrachtet nach deutschem Recht nicht als Verbrechen oder Vergehen darstellen; denn lediglich z. B. das Fälschen eines ärztlichen Zeugnisses kann höchstens einen — straflosen — Versuch des Deliktes nach § 277 begründen. Indessen wird man die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Str. G. B. bei Beurteilung der sog. zweiaktigen Delikte so auszulegen haben, daß man unter der zu beurteilenden Handlung nicht nur ein tatbestandsmäßig abgeschlossenes Verhalten versteht, sondern auch jeden der beiden Handlungsakte für sich allein genügen läßt. Diese Auslegung dürfte dem Sinn der erwähnten Bestimmung entsprechen, die — wenn auch unter gewissen Vorbehalten — nur die strafrechtliche Erfassung im Ausland begangener Tätigkeitsakte sicherstellen, nicht aber begrifflich Zusammengehöriges trennen will. — Die Beurteilung des gesamten gedachten Sachverhaltes hat mithin nach §§ 277, 4 Ziff. 3 Str. G. B. zu erfolgen, wenn im Einzelfalle die nicht im Inland vollzogene Fälschungs- oder Verfälschungshandlung nach dem Gesetz des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist.

---

[147]) Vgl. oben S. 22—23.
[148]) Vgl. oben S. 22.

2. Teil.

Rechtsvergleichung.

A. Die deutschen Entwürfe.

1909.

Der deutsche Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1909 enthält im § 286 folgende Bestimmungen:

> Aerzte, die ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand oder die Todesursache eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark wird bestraft, wer ein unrichtiges Zeugnis solcher Art zur Täuschung einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung gebraucht.

Täter des im ersten Absatz enthaltenen Deliktes sind ausschließlich Aerzte, mithin auch Zahn- und Augenärzte. Durch den Gegenstand des Deliktes, das Zeugnis über den Gesundheitszustand oder auch die Todesursache eines Menschen, werden die Tierärzte aus dem Täterkreis ausgeschieden.

Die Handlung besteht im Ausstellen, wird mithin erst im Augenblick der Entäußerung vollendet. — Der subjektive Tatbestand fordert in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht Ausstellung des Zeugnisses wider besseres Wissen, sodaß dolus eventualis hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses nicht genügt. Ferner muß auch der Täter bei der Ausstellung wissen, wenigstens im Sinne des dolus eventualis mit der Möglichkeit rechnen, daß das Zeugnis zu einem — wohl nur täuschungshalber denkbaren — Gebrauch bei einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen, d. h. privaten Versicherungsunternehmung verwandt werden soll.

Täter des Deliktes des zweiten Absatzes kann jeder sein, mit Ausnahme des beurkundenden Arztes, der in diesem Falle nur eine straflose Nachtat begeht.[1]) Das Zeugnis muß im Sinne des ersten Absatzes unwahr, wenn auch nicht wider besseres Wissen ausgestellt sein.[2]) — Die Handlung besteht im Gebrauch, d. h. Zugänglichmachen bei einer Behörde usw. Zweck dieses Verhaltens muß die Täuschung der Behörde usw. über den Gesundheitszustand oder die Todesursache eines Menschen sein. Als Schuldform ist nur Vorsatz denkbar.

[1]) Vgl. oben S. 22—23.
[2]) Vgl. oben S. 23.

Die übrigen Delikte gemäß §§ 277, 279 R. Str. G. B. können nur nach der allgemeinen Bestimmung des § 282 betreffend die gemeine Urkundenfälschung beurteilt werden:

> Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis 3000 Mk. bestraft.
>
> Wer in der gleichen Absicht von einer falschen Urkunde Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Hiernach ist sowohl die fälschliche Herstellung jedes ärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes, wie auch die Verfälschung eines echten Zeugnisses als vollendete Urkundenfälschung strafbar. Der subjektive Tatbestand hingegen fordert dabei neben dem Vorsatz die Absicht, das Zeugnis zur Täuschung irgend eines Anderen, olso nicht nur einer Behörde usw., über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu verwenden. Diese Regelung weist die Besonderheit auf, daß einmal das Gebrauchmachen aus dem objektiven Tatbestand ausscheidet und hierdurch die Urkundenfälschung zu einem einaktigen Delikte wird, daß fernerhin die nach geltendem Recht im objektiven Tatbestand wurzelnde besondere Qualifikation der geschützten Privaturkunde (§ 267 R. Str. G. B.) hier durch Aufstellung des Erfordernisses entsprechender Verwendungsabsicht gleichfalls in den subjektiven Tatbestand verlegt wird.

Als selbständiger Tatbestand reiht sich im zweiten Absatz das Gebrauchmachen von einem ge- oder verfälschten ärztlichen Zeugnis irgend jemandem gegenüber in der erwähnten Absicht an. Täter kann hier — wiederum mit Ausnahme des beurkundenden Arztes [3]) — schlechthin jeder sein.

Straflos ist nach den Bestimmungen des Vorentwurfes die Herstellung eines ärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nicht-Arzt, sowie das Gebrauchmachen von einem solchen Zeugnis.

1911.

Die Bestimmung des § 212 des nichtamtlichen Gegenentwurfes von 1911 (verfaßt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt) deckt sich — von nebensächlichen Aenderungen in der Wortfassung und im Strafrahmen abgesehen — völlig mit der soeben erörterten Bestimmung des § 286 des V. E. von 1909. [4]) Weitere Ausführungen zu § 212 des Gegenentwurfes erscheinen daher mit Rücksicht auf die Erörterungen zu § 286 des V. E. nicht geboten.

---

[3]) Vgl. oben S. 22—23.

[4]) § 212: Aerzte, die wider besseres Wissen ein unwahres Zeugnis über den Gesundheitszustand oder die Todesursache eines Menschen zum Ge-

Die für die Beurteilung der übrigen Delikte der §§ 277 und 279 anzuwendende Bestimmung des § 209 betreffend die gemeine Urkundenfälschung weist dagegen erhebliche Abweichungen sowohl vom geltenden Recht wie auch von der Regelung des V. E. von 1909 auf:

> Wer eine fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunde zur Täuschung eines Anderen über eine rechtlich erhebliche Tatsache gebraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Zwar findet sich auch hier der einaktige Charakter der Urkundenfälschung wieder. Die Handlung besteht indessen hier im zweiten Handlungsakt der Urkundenfälschung des geltenden Rechts. Deshalb sind weder die fälschliche Anfertigung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder Tierarztes, noch auch die Verfälschung eines echten Zeugnisses Tatbestandshandlungen. Als solche findet sich nur das Gebrauchmachen von einem ge- oder verfälschten Zeugnis irgend jemandem gegenüber. Dabei muß zum Vorsatz des Täters dessen Absicht der Täuschung über eine rechtserhebliche Tatsache hinzukommen; als solche Tatsache wird regelmäßig der Gesundheitszustand oder die Todesursache eines Menschen oder eines Tieres in Frage kommen.

Straffrei ist auch hier die Herstellung eines ärztlichen Zeugnisses durch einen Nicht-Arzt unter eigenem Namen und der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

1913.

Der Kommissionsentwurf von 1913 bestimmt im § 243:

> Ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, der wissentlich über den Gesundheitszustand oder über die Ursache des Todes eines Menschen oder eines Tieres ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.
>
> Wer von einem unrichtigen Zeugnis solcher Art in der Absicht Gebrauch macht, eine Behörde, eine öffentliche Versicherungsanstalt oder eine andere Versicherungsunternehmung zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

---

brauch bei einer Behörde, einer öffentl. Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung ausstellen, werden mit Gefängnis bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark wird bestraft, wer ein unwahres Zeugnis solcher Art zur Täuschung einer Behörde, einer öffentl. Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung gebraucht.

Als Täter des im ersten Absatz enthaltenen Deliktes ist neben dem Arzt ausdrücklich auch der Zahnarzt (überflüssig) und der Tierarzt genannt. Außer dem Gesundheitszeugnis ist auch der Totenschein geschützt. Die Handlung besteht in der Ausstellung des in irgend einem wesentlichen Punkte unwahren Zeugnisses; sie vollendet sich also mit der Entäußerung des Zeugnisses. Schuldform ist hier nur Wissentlichkeit, sodaß auch dolus eventualis hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses genügt. Der Vorsatz bei Ausstellung des Zeugnisses muß den beabsichtigten Gebrauch des Zeugnisses bei einer Behörde usw. umfassen.

Täter des im zweiten Absatzes enthaltenen Deliktes kann — wiederum mit Ausnahme des beurkundenden Arztes [5]) — jeder sein. Die Handlung besteht im Gebrauchmachen bei einer Behörde usw. in Täuschungsabsicht. Als Schuldform ist im übrigen nur Vorsatz denkbar.

Hinsichtlich der übrigen Delikte der §§ 277, 279 Str. G. B. ist die allgemeine Bestimmung des § 239 betr. die gem. Urkundenfälschung anzuwenden:

> Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr in der Absicht, einen Anderen über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, wird mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
>
> Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen Urkunde in der Absicht, einen Anderen über eine rechtliche erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht.

Täter des im ersten Absatz erwähnten Deliktes kann schlechthin jeder sein. Die Handlung besteht in der fälschlichen Anfertigung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder Tierarztes oder in der Verfälschung eines echten Zeugnisses und — in Rückkehr zum zweiaktigen Charakter der Urkundenfälschung — im Gebrauchmachen von dem ge- oder verfälschten Zeugnis im Rechtsverkehr schlechthin, mithin nicht nur bei Behörden usw. Der subjektive Tatbestand des Fälschens oder Verfälschens erfordert nur Vorsatz, nicht auch schon die rechtswidrige Absicht im Sinne des § 267 Str. G. B. Beim zweiten Tätigkeitsakt des Gebrauchmachens hingegen muß die Absicht vorliegen, einen Anderen, jedoch nicht nur eine Behörde usw., über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen.

Täter des im zweiten Absatz genannten Deliktes kann jeder sein, nur nicht der Fälscher oder Verfälscher selbst, da er stets unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt. Im Falle eines

---

[5]) Vgl. oben S. 22—23.

Deliktes nach Absatz 2 muß zum Vorsatz, der auch die Eigenschaft des Zeugnisses als eines ge- oder verfälschten zu umfassen hat, die im Absatz 1 erwähnte Täuschungsabsicht hinzutreten.

Straflos ist auch hier die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nicht-Arzt, sowie der Gebrauch von einem solchen Zeugnis.

1919.

Der Entwurf von 1919 bestimmt im § 242:

> Ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, der wissentlich über den Gesundheitszustand oder die Ursache des Todes eines Menschen oder eines Tieres ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Wer von einem unrichtigen Zeugnis solcher Art in der Absicht Gebrauch macht, eine Behörde, eine öffentliche Versicherungsanstalt oder eine andere Versicherungsunternehmung zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese Bestimmung ist, abgesehen von der Versagung mildernder Umstände, die wörtliche Wiedergabe des § 243 Kommissionsentwurfes von 1913. Nach den hierzu gemachten Ausführungen liegt zu weiterer Erörterung kein Anlaß vor.

Auch die bei Beurteilung der übrigen Delikte der §§ 277, 279 R. Str. G. B. anzuwendende Bestimmung des § 237 betreffend die gemeine Urkundenfälschung deckt sich inhaltlich völlig mit der Bestimmung des § 239 des Kommissionsentwurfes von 1913.[6]) Den zu § 239 des Kommissionsentwurfes von 1913 gemachten Ausführungen ist daher hier nur nachzutragen, daß § 237 des Entwurfes von 1919 erstmalig auch den Versuch der einfachen Urkundenfälschung unter Strafe stellt. Wegen eines solchen würde mithin derjenige zu bestrafen sein, der ein ärztliches oder tierärztliches Zeugnis fälscht oder verfälscht, ohne hernach von ihm Gebrauch zu machen. Die Strafbarkeit des Versuches hat auch das Vorliegen der Absicht späteren Gebrauches im Augenblick der Fälschung oder Verfälschung nicht zur Voraussetzung, da das Erfordernis der rechtswidrigen Absicht im Sinne des § 267 Str. G. B. nicht übernommen ist.

---

[6]) Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr in der Absicht, einen anderen über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebraucht macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht von einer falschen Urkunde im Rechtsverkehr Gebrauch macht.

Der Versuch ist strafbar.

1925.

Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 — hervorgegangen aus dem unveröffentlicht gebliebenen deutsch-österreichischen Entwurf von 1922 — enthält im § 192 folgende Bestimmung:

> Wer bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, Krankenpflege oder Geburtshilfe ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch im Rechtsverkehr ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Wer von einem solchen unrichtigen Zeugnis im Rechtsverkehr in der Absicht Gebrauch macht, einen Anderen über die beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Täter des im ersten Absatz geregelten Deliktes kann ohne Rücksicht auf eine Approbation jeder sein, der berufsmäßig die Heilkunde, die Krankenpflege oder die Geburtshilfe ausübt. Neben dem Arzt oder Tierarzt kommen also auch der Kurpfuscher, die Krankenschwester konfessioneller wie weltlicher Organisation und die Hebamme in Betracht. Gegenstand des Deliktes ist nicht nur das Gesundheitszeugnis oder der Totenschein, sondern jedes unwahre Zeugnis, das in Ausübung der erwähnten Berufstätigkeiten ausgestellt wird, z. B. auch die überzeugungswidrige medizinische Begutachtung einer sanitären Anlage. Dagegen fällt das Zeugnis, durch das ein Tierarzt lügnerischerweise das Ausbleiben seines Sohnes in der Schule entschuldigt, nicht unter die Bestimmung.[7]) Die Handlung besteht in der Ausstellung des in irgend einem wesentlichen Punkte unwahren Zeugnisses; sie vollendet sich im Augenblick der Entäußerung.

Der subjektive Tatbestand erfordert hinsichtlich der Unrichtigkeit des Zeugnisses wenigstens bedingten Vorsatz, bei der Ausstellung ferner das Bewußtsein, daß das Zeugnis irgendwie im Rechtsverkehr — also nicht nur gegenüber einer Behörde usw. — gebraucht werden soll. Der Gebrauch dürfte nur täuschungshalber denkbar sein.

Das Delikt des zweiten Absatzes, dessen Täter mit Ausnahme des beurkundenden Arztes oder Tierarztes[8]) jeder sein kann, besteht im Gebrauchmachen von einem unwahren Zeugnis der im Absatz 1 erwähnten Art. Wem gegenüber der Gebrauch gemacht wird, ist gleichgültig. Zum subjektiven Tatbestand gehört außer dem Vorsatz die Absicht, einen Anderen über die unwahr beurkundete Tatsache zu täuschen. — Für die Beurteilung der

---

[7]) Vgl. auch die amtl. Denkschrift zum Entw. eines allg. Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 zu § 192.

[8]) Vgl. oben S. 22—23.

übrigen Delikte der §§ 277, 279 Str. G. B. ist die allgemeine Bestimmung des § 187 betr. die gemeine Urkundenfälschung maßgeblich:

> Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
>
> Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht.
>
> Der Versuch ist strafbar.

Hiernach ist in Anlehnung an § 282 des V. E. von 1909 die fälschliche Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder Tierarztes, sowie die Verfälschung eines echten Zeugnisses als vollendete einaktige Urkundenfälschung strafbar. Zum subjektiven Tatbestand gehört außer dem Vorsatz die Absicht, daß das ge- oder verfälschte Zeugnis irgendwie im Rechtsverkehr, — nicht nur gegenüber einer Behörde usw. — zum Beweise eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden soll. Des Gebrauches selbst bedarf es dagegen nicht.

Doch wird der von einem Zeugnis der erwähnten Art schlechthin im Rechtsverkehr und in der erwähnten Absicht gemachte Gebrauch nach Absatz 2 bestraft. Für den Täter des Deliktes nach Absatz 1 enthält Absatz 2 auch hier nur eine straflose Nachtat.[9]) Die Strafbarkeit des Versuches ist beibehalten worden.

Straflos ist auch hier das fälschliche Herstellen eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nicht-Arzt, sowie der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

1927.

Die Reichstagsvorlage vom 14. Mai 1927 enthaltend den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt im § 213:

> Approbierte Aerzte und andere staatlich geprüfte Medizinalpersonen, die bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe oder Leichenschau wissentlich ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch im Rechtsverkehr ausstellen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Wer von einem solchen unrichtigen Zeugnis im Rechtsverkehr zum Beweise der bezeugten Tatsache Ge-

[9]) Vgl. oben S. 22—23.

brauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Täter des im ersten Absatz bezeichneten Deliktes kann jede approbierte oder staatlich geprüfte Medizinalperson sein, also der Arzt, der Tierarzt, die Hebamme, die geprüfte Krankenschwester, der Leichenbeschauer (Bayern, Württemberg, Sachsen), nicht aber auch der Kurpfuscher. Gegenstand der Tat ist — wie im wesentlichen auch nach dem amtlichen Entwurf von 1925 — jedes unwahre Zeugnis, das in Ausübung des Heilberufes, berufsmäßiger Krankenpflege oder Geburtshilfe, hier jedoch auch der Leichenschau ausgestellt wird. Steht das Zeugnis mit der Ausübung eines dieser Berufe in unmittelbarem Zusammenhang, so kommt es auch hier auf seinen Inhalt weiter nicht an. Die Handlung ist vollendet im Augenblick der Entäußerung. Der subjektive Tatbestand erfordert Wissentlichkeit bezüglich der Unwahrheit, begnügt sich also mit dolus eventualis. Hinzutreten muß aber das Bewußtsein, daß das Zeugnis im Rechtsverkehr schlechthin — nicht nur gegenüber Behörden usw. — Verwendung finden soll.

Täter des Deliktes nach Abs. 2 kann jeder sein, mit Ausnahme des beurkundenden Arztes.[10]) Die Handlung besteht im Gebrauch eines Zeugnisses der vorgenannten Art, der gleichfalls nicht notwendig gegenüber einer Behörde usw. erfolgen muß. Der subjektive Tatbestand erfordert wenigstens dolus eventualis hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses, sowie die Absicht, durch die Verwendung des Zeugnisses die darin wahrheitswidrig bezeugte Tatsache zu beweisen.

Die für die Beurteilung der übrigen Delikte der §§ 277, 279 R. Str. G. B. anzuwendende Bestimmung des § 203 betreffend die Urkundenfälschung[11]) stimmt — von einer rechtlich belanglosen Abweichung in der Wortfassung abgesehen — mit der Bestimmung des § 187 des amtlichen Entwurfes von 1925 überein, vor allem auch in der praktisch bedeutsamen Beibehaltung des einaktigen Tatbestandes und der Strafbarkeit des Versuches. Es kann daher auf die zu § 187 des amtlichen Entwurfes von 1925 gemachten Ausführungen Bezug genommen werden.

Auch nach dem Entwurf von 1927 ist das Anfertigen eines ärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nichtarzt straffrei, desgleichen der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

---

[10]) S. oben S. 22—23.

[11]) § 203: Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch gemacht werde, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht.

Der Versuch ist strafbar.

B. Außerdeutsche Entwürfe. [12])

Oesterreich. 1909, 1912.

Die gleichlautenden Bestimmungen der §§ 213 des Vorentwurfes zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909 und des Regierungsentwurfes eines österreichischen Strafgesetzbuches von 1912 lauten:

> 1. Der Arzt, Tierarzt . . ., der bei Ausübung seines Berufes eine unwahre Tatsache beurkundet;
>
> 2. Wer eine unwahre Urkunde dieser Art zum Beweise einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht wird mit Haft bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2000.— Kr. bestraft.

Täter des Deliktes nach Ziffer 1 kann neben dem Arzt zwar auch der Tierarzt, nicht aber auch eine andere approbierte Medizinalperson oder gar der Kurpfuscher sein. Gegenstand des Deliktes ist nicht nur das Gesundheitszeugnis, sondern jedes Zeugnis, dessen Ausstellung mit der Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufes in unmittelbarem Zusammenhang steht, z. B. auch der Toten- und Impfschein. Die Handlung besteht in der in irgend einem wesentlichen Punkte unwahren Beurkundung, ist also bereits vollendet mit der Niederschrift des Zeugnisses, dessen Entäußerung es mithin nicht bedarf. Der subjektive Tatbestand begnügt sich hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses mit dolus eventualis; dabei wird nicht auch die Kenntnis des Täters gefordert, daß von dem Zeugnis irgendwie Gebrauch gemacht werden soll.

Dieser Regelung entspricht auch die des Deliktes nach Ziffer 2. Gegenstand ist hier jedes im Sinne der Ziffer 1 unwahre Zeugnis. Die Handlung besteht in jeglichem Gebrauche, nicht nur in einem solchen gegenüber einer Behörde usw. Während dolus eventualis hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses genügt, muß beim Gebrauchmachen die Absicht hinzutreten, durch den Gebrauch eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Für die Beurteilung der übrigen Delikte der §§ 277, 279 Str. G. B. kommen die in beiden österreichischen Entwürfen ebenfalls gleichlautenden Bestimmungen der §§ 208, 209 betreffend die gemeine Urkundenfälschung zur Anwendung:

> § 208.
>
> 1. Wer eine falsche öffentliche Urkunde, eine falsche letztwillige Verfügung oder ein falsches Orderpapier oder Inhaberpapier anfertigt oder eine echte Urkunde dieser Art verfälscht, um einen Rechtsanspruch oder ein Beweismittel für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu schaffen;

[12]) Die Strafgesetzbücher von Sowjetrußland (1926), Spanien (1929) und Dänemark (1930) waren dem Verfasser nicht zugänglich.

2. Wer eine falsche oder verfälschte Urkunde dieser Art zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder zum Beweise für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Den Inhaberpapieren sind die Einlagebücher der Banken, Sparkassen und Vorschußkassen gleichgestellt.

§ 209.

Wer eine falsche oder verfälschte Privaturkunde zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder zum Beweise für eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung gebraucht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 4000 Kronen bestraft.

Da das privatärztliche Zeugnis nicht zu den in den §§ 208 geschützten Privaturkunden gehört, ist die fälschliche Anfertigung eines privatärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses, sowie die Verfälschung eines echten Zeugnisses dieser Art straf frei. Diese Regelung geht davon aus, daß in der Fälschung oder Verfälschung einer nicht besonders wichtigen Privaturkunde eine Gefährdung des Rechtsverkehrs noch nicht erblickt werden könne.

Diese Gefährdung des Rechtsverkehrs erblicken aber die österreichischen Entwürfe schlechthin in jedem Gebrauchmachen von einer ge- oder verfälschten Urkunde. Demgemäß ist nach §§ 208 Ziff. 2 das Gebrauchmachen von der falschen oder verfälschten öffentlichen und besonders wichtigen Privaturkunde, durch §§ 209 das Gebrauchmachen von jeglicher anderweitigen falschen oder verfälschten Privaturkunde unter Strafe gestellt. Unter die Bestimmung der §§ 209 fällt bei dieser Regelung das privatärztliche Zeugnis.

Die Handlung besteht im Gebrauchmachen schlechthin, das also nicht gegenüber einer Behörde usw. zu erfolgen braucht. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich der Falschheit oder der Verfälschtheit des Zeugnisses und außerdem die Absicht, durch den Gebrauch einen — wenn auch begründeten — Rechtsanspruch geltend zu machen oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Schweiz. 1908.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von April 1908 bestimmt inmitten der Berufsverbrechen im Art. 191:

Wer als Arzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, das, wie er weiß, dazu bestimmt ist, einer Behörde vorgelegt zu werden, oder das für Vermögensrechte Bedeutung hat, wird mit Buße oder mit Gefängnis bestraft.

Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Täter kann hier nur ein Arzt sein. Gegenstand des Delikts ist schlechthin jedes in irgend einem wesentlichen Punkte unwahre Zeugnis gleich welchen Gegenstandes, sofern es nur mit der Ausübung des ärztlichen Berufes in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Handlung besteht in der Ausstellung, wird mithin vollendet durch die Entäußerung. Das Zeugnis muß für Vermögensrechte — also nicht für Rechte schlechthin wie die Privaturkunde des § 267 R. Str. G. B. — Bedeutung haben. An Stelle dieser Bedeutsamkeit genügt es aber auch, daß der hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses mindestens bedingte Vorsatz des Täters die Kenntnis umfaßt, daß das Zeugnis zur Vorlegung bei einer Behörde — nicht jedoch auch bei einer Versicherungsgesellschaft — bestimmt ist. Das Annehmen oder sich Versprechenlassen einer besonderen Belohnung wirkt als Strafschärfungsgrund.

Für die Delikte der §§ 277, 279 R. Str. G. B. greift die allgemeine Bestimmung des Art. 176 betreffend die gemeine Urkundenfälschung Platz:

Wer, um jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht . . . und die Urkunde zur Täuschung gebraucht, wer wissentlich eine falsche, verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,
wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Handlung des Deliktes nach Absatz 1, dessen Täter jeder sein kann, besteht in der fälschlichen Anfertigung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder Tierarztes und im Gebrauch dieses Zeugnisses zu Täuschungszwecken. Es ist nicht notwendig, daß es sich um ein Gesundheitszeugnis und um die Täuschung gerade einer Behörde usw. handelt. Doch muß im subjektiven Tatbestand bezüglich sowohl des Fälschens und Verfälschens, wie auch des Gebrauchmachens zum Vorsatz des Täters die Absicht hinzutreten, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen; lediglich das Voraussehen dieses Erfolges genügt nicht. Durch dieses Erfordernis dürfte der Anwendungsbereich der Bestimmung eine bemerkenswerte Einschränkung erfahren.

Täter des Delikts nach Abs. 2 kann jeder sein, der das Zeugnis nicht selbst ge- oder verfälscht hat. Auch der Arzt als Aussteller eines unwahren Zeugnisses im Sinne des Art. 191 kann Täter eines Deliktes nach Art. 176 Abs. 2 sein, da der Tatbestand des Art. 191 für das Ausstellen des unwahren Zeugnisses einen den späteren Gebrauch des Zeugnisses umfassenden Vorsatz des Täters nicht notwendig voraussetzt. War jedoch im

Einzelfalle der Tatbestand des Art. 191 nicht wegen der vermögensrechtlichen Bedeutsamkeit des unwahren Zeugnisses, sondern wegen eines entsprechenden Vorsatzes des Arztes zu bejahen, so dürfte in diesem Falle der beurkundende Arzt aus dem Täterkreise des Art. 176 Abs. 2 ausscheiden.[13]) Die Handlung besteht im Gebrauchmachen, das nicht notwendig einer Behörde usw. gegenüber zu erfolgen braucht. — Der subjektive Tatbestand besteht aus dem Vorsatz des Täters hinsichtlich der Falschheit, Verfälschtheit oder der Unwahrheit des gebrauchten Zeugnisses, sowie in der Absicht, durch den Gebrauch eine Täuschung zu bewirken. Das Erfordernis einer hierüber hinausgehenden Schädigungsabsicht im Sinne des Abs. 1 kehrt in Abs. 2 begrüßenswerter Weise nicht wieder.

Straflos ist auch hier die Anfertigung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses durch einen Nicht-Arzt unter eigenem Namen, sowie der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

1918.

Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 bestimmt inmitten der Amtsdelikte im Art. 282:

> 1. Aerzte oder Tierärzte, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.
>
> Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
>
> 2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.

Täter kann hier neben dem Arzt auch der Tierarzt sein. Die Handlung besteht in der Ausstellung eines in einem wesentlichen Punkte unwahren Zeugnisses, das jedoch nicht die Gesundheit zu betreffen braucht. Das Zeugnis muß geeignet sein, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen; wann dies der Fall ist, läßt sich wohl nur im Einzelfalle entscheiden. An Stelle dieser Eignung genügt es auch, wenn der Vorsatz des Täters die Kenntnis des beabsichtigten, wohl nur täuschungshalber denkbaren Gebrauches des Zeugnisses bei — ausschließlich — einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten, d. h. rechtswidrigen, jedoch auch außervermögensrechtlichen Vorteiles umfaßt. — Neben dem Annehmen oder Sich-Versprechenlassen einer besonderen Belohnung wirkt hier auch schon das Fordern einer solchen strafschärfend. Bemerkenswert ist ferner insbesondere, daß auch die fahrlässige Falschbe-

[13]) Vgl. oben S. 22—23.

urkundung unter Strafe gestellt ist. Auch hier dürften jedoch außerhalb der wohl nur hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses hinreichenden Fahrlässigkeit des Täters die subjektiven Voraussetzungen der Ziffer 1 zu fordern sein.

Auf die in den §§ 277, 279 Str. G. B. bezeichneten Delikte kommt die Bestimmung des Art. 217 betreffend die gemeine Urkundenfälschung zur Anwendung:

> 1. Wer, um jemandem am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen, oder um sich, oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht . . ,
>
> wer eine von einem Dritten hergestellte Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht
>
> wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Der objektive Tatbestand der Delikte nach Abs. 2 ist einaktig, er erschöpft sich mit der fälschlichen Anfertigung oder der Verfälschung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses. Der subjektive Tatbestand fordert neben dem Vorsatz die Absicht, entweder einen Anderen am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einen Anderen unrechtmäißg zu bereichern.

Täter des Deliktes nach Abs. 2 kann jeder sein, der nicht selbst die gebrauchte Urkunde ge- oder verfälscht hat. Die Tätigkeit besteht im Gebrauchmachen schlechthin. Der subjektive Tatbestand fordert neben Vorsatz die Täuschungsabsicht.

Straflos ist hier dagegen der Gebrauch eines unwahren ärztlichen Zeugnisses, wie auch die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses durch einen Nicht-Arzt unter eigenem Namen einschließlich des Gebrauches eines solchen Zeugnisses.

1922 (Freiburg).

Die Bestimmung des Art. 158 des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg von 1922 stimmt fast wörtlich mit der des Art. 282 des schweizerischen Entwurfes von 1918 überein;[14]) es kann daher insofern auf die zur letztgenannten Bestimmung gemachten Ausführungen Bezug genommen werden.

---

[14]) Art. 158: Aerzte oder Tierärzte, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung erhalten oder sich versprechen lassen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu 500 Franken.

Auch nach dem Freiburger Vorentwurf fallen die Delikte gemäß §§ 277, 279 R. Str. G. B. unter die Bestimmungen betreffend die gemeine Urkundenfälschung, und zwar unter die einfache und klare Vorschrift des Art. 155:

> Wer in rechtswidriger Absicht eine Urkunde fälscht oder verfälscht,
>
> wer eine solche Urkunde zur Täuschung gebraucht,
>
> wird mit Gefängnis bestraft.

Täter des Delikts nach Abs. 1 kann jeder sein. Die Handlung besteht in der fälschlichen Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses oder in der Verfälschung eines echten Zeugnisses dieser Art. Dieser einaktige Tatbestand fordert nach der subjektiven Seite Vorsatz des Täters und die allgemeine rechtswidrige Absicht.[15])

Täter des Delikts nach Abs. 2 kann grundsätzlich jeder sein; doch dürfte auch hier der Fälscher oder Verfälscher des gebrauchten Zeugnisses ausgenommen sein.[16]) Die Handlung besteht im Gebrauchmachen schlechthin, das Verschulden aus Vorsatz und Täuschungsabsicht.

Straflos ist auch hier der Gebrauch eines unwahren ärztlichen Zeugnisses im Sinne des Art. 158, sowie die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nichtarzt, auch der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

Serbien. 1910.

Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien von 1910 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

> § 186:
>
> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Dinaren soll bestraft werden:
>
> 1. wer in rechtswidriger Absicht ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand oder über die Todesursache einer Person oder überhaupt über eine Tatsache, über die ein Arzt berufsmäßig zu befinden hat, fälschlich anfertigt, oder wer ein echtes ärztliches Zeugnis verfälscht;
>
> 2. wer unter den eben angeführten Umständen ein Zeugnis eines Tierarztes fälschlich anfertigt oder ein echtes verfälscht.
>
> § 187.
>
> Der Arzt oder der Tierarzt, der wissentlich jemandem ein in § 186 dieses Gesetzes bezeichnetes unwahres Zeugnis zum Zwecke eines beabsichtigten rechtswidrigen Ge-

---

[15]) Vgl. oben S. 12.
[16]) Vgl. oben S. 22.

brauches ausstellt, soll mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Wenn dem Aussteller eines solchen Zeugnisses irgendeine Belohnung versprochen oder gegeben worden ist, soll jener mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden; auch kann er zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Dinaren bestraft werden.

§ 188.

Wer in rechtswidriger Absicht wissentlich von einem in den §§ 186 und 187 bezeichneten Zeugnisse als einem wahren Gebrauch macht, soll mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Dinaren bestraft werden.

Täter der Delikte nach § 186 kann jeder sein. Gegenstand dieser Delikte ist ein ärztliches oder tierärztliches Zeugnis, und zwar ein solches jeglichen Gegenstandes; die besondere Aufzählung des Gesundheitszeugnisses und des Totenscheines erscheint überflüssig. Die Handlung besteht entweder im fälschlichen Anfertigen oder im Verfälschen im begriffstechnischen Sinne. Die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses durch einen Nicht-Arzt unter eigenem Namen ist im § 186 nicht genannt, mithin straffrei. — Im übrigen bedarf es eines Gebrauchmachens nach der Bestimmung des § 186 in keinem Falle. Der subjektive Tatbestand fordert neben dem Vorsatz die Absicht späteren Gebrauches ausdrücklich zwar nicht, doch dürfte das Erfordernis der allgemeinen rechtswidrigen Absicht praktisch dasselbe bedeuten. [17])

Die Bestimmung des § 187 erkennt neben dem Arzt den Tierarzt als Täter an. Der Zeugnisinhalt des § 187 entspricht dem des § 186, ist gegenständlich mithin nicht beschränkt. Die Handlung besteht im Ausstellen, vollendet sich also erst durch die Begebung. Der subjektive Tatbestand erfordert wissentliches, d. h. wenigstens bedingt-vorsätzliches Handeln und ebensolches Wissen des Ausstellenden von einem beabsichtigten rechtswidrigen Gebrauch des Zeugnisses. — Ein Qualifizierungsgrund liegt schon darin, daß dem Täter irgendeine Belohnung überhaupt gegeben oder versprochen worden ist.

Täter des Delikts nach § 188 kann jeder sein, jedoch bei einem Zeugnis im Sinne des § 186 nicht der Fälscher oder Verfälscher, bei einem Zeugnis im Sinne des § 187 nicht der falsch beurkundende Arzt oder Tierarzt. [18]) Die Handlung besteht in irgendeinem Gebrauchmachen von dem Zeugnis als einem echten, unverfälschten oder wahren. Das Gebrauchmachen braucht nicht einer Behörde usw. gegenüber zu erfolgen; es ist wohl nur täuschungshalber denkbar. Im subjektiven Tatbestand muß

---

[17]) Vgl. oben S. 12.
[18]) Oben S. 22—23.

zum Vorsatz des Täters, der als dolus eventualis genügt, die allgemeine rechtswidrige Absicht hinzutreten.[19])

Griechenland. 1924.

Der Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches von 1924 bestimmt im Art. 190:

> Aerzte, die wissentlich unwahre Zeugnisse über den Gesundheitszustand einer Person oder ihre Krankheits- oder Todesursache zum Gebrauch bei einer Behörde oder öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung ausstellen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000 Drachmen bestraft.
>
> Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Drachmen wird bestraft, wer von einem unwahren Zeugnis solcher Art zur Täuschung einer Behörde oder einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung Gebrauch macht.

Täter des im ersten Absatz genannten Deliktes kann nur ein Arzt sein. Die geschützten Zeugnisse sind gegenständlich beschränkt auf die Gesundheitszeugnisse und den Totenschein; der besonderen Anführung der Zeugnisse über die Ursache einer Krankheit hätte es neben den Gesundheitszeugnissen schlechthin wohl nicht mehr bedurft.[20]) — Die Handlung besteht im Ausstellen des in irgend einem wesentlichen Punkte unwahren Zeugnisses; sie vollendet sich mit der Entäußerung. Das Verschulden setzt Wissentlichkeit, mithin wenigstens bedingten Vorsatz bezüglich der Unwahrheit des Zeugnisses, und außerdem die Kenntnis voraus, daß das Zeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde oder privaten wie öffentlichen Versicherungsunternehmung bestimmt ist.

Täter des Deliktes nach Abs. 2 kann mit Ausnahme des beurkundenden Arztes[21]) jeder sein. Die Handlung besteht im Gebrauchmachen von einem Zeugnis der soeben dargestellten Art. Der subjektive Tatbestand erfordert neben dem Vorsatz die Absicht, eine Behörde oder öffentliche oder private Versicherungsunternehmung zu täuschen.

Die übrigen Delikte der §§ 277, 279 Str. G. B. beurteilen sich nach der Bestimmung des Art. 184 betreffend die gemeine Urkundenfälschung:

> Wer eine fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunde zur Täuschung eines Anderen über eine Tatsache, die rechtliche Folgen haben kann, gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Drachmen bestraft.

---

[19]) Vgl. oben S. 12.
[20]) Vgl. oben S. 13—14.
[21]) Vgl. oben S. 22—23.

Nach dieser Bestimmung ist die Urkundenfälschung ein einaktiges Delikt. Weder die fälschliche Anfertigung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder Tierarztes noch auch die Verfälschung eines echten Zeugnisses dieser Art gehören zum strafbaren Tatbestand.[22]) Dieser erschöpft sich vielmehr mit dem Gebrauch eines ge- oder verfälschten ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses. Das Gebrauchmachen kann jedem gegenüber erfolgen. Zum Vorsatz des Täters muß die Absicht der Täuschung eines Anderen über eine rechtlich bedeutsame Tatsache hinzutreten. — Die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nichtarzt ist straffrei, desgleichen der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

Tschecho-Slowakei. 1926, 1925.

Der Vorentwurf eines Uebertretungsgesetzes für die Tschecho-Slowakei von 1926 bestimmt im § 24:

> Ein Arzt, ein Tierarzt . . . ., der in Ausübung seines Berufes ein unwahres Zeugnis oder eine andere unwahre schriftliche Bestätigung ausstellt, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

Täter der Uebertretung kann — soweit hier von Interesse — neben dem Arzt nur der Tierarzt sein. Gegenstand des Delikts ist ohne gegenständliche Einschränkung schlechthin jedes in einem wesentlichen Punkte unwahre Zeugnis, dessen Ausstellung mit der Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufes in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Handlung besteht in der Ausstellung, vollendet sich also mit der Entäußerung. Nach § 3 a. a. O.,[23]) genügt dem subjektiven Tatbestand schon Fahrlässigkeit. Irgendeiner Vorstellung des Täters von einem mit dem Zeugnisse beabsichtigten Gebrauch bedarf es in keinem Falle.

Für die übrigen Delikte der §§ 277, 279 Str. G. B. sind die Bestimmungen der §§ 228, 230 des Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die Tschecho-Slowakei von 1925 zu beachten:

> § 228.
>
> 1. Wer eine öffentliche Urkunde fälscht in Kenntnis des Umstandes, daß sie als echte gebraucht werden soll, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren oder mit Kerker von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

---

[22]) Diese Regelung entspricht der des § 209 des deutschen Gegenentwurfes von 1911.

[23]) § 3: Wenn dieses Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, daß nur absichtliches oder wissentliches Handeln strafbar ist, so ist auch fahrlässiges Handeln strafbar.

3. Unter Fälschung wird die Herstellung einer unechten Urkunde oder die Abänderung des rechtlich bedeutsamen Inhalts einer echten Urkunde verstanden.

5. Die Bestimmungen des 1. bis 3. Absatzes gelten auch von letzten Anordnungen, auf den Inhaber lautenden oder mittels Indossamentes übertragbaren Papieren und von den Einlagebüchern der Geldanstalten.

§ 230.

Wer sich oder einem anderen eine gefälschte (§ 228), erschlichene oder überhaupt eine unwahre öffentliche Urkunde verschafft,

wer eine solche Urkunde als echte oder wahre gebraucht,

wird mit Kerker von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren bestraft.

Nach diesen Bestimmungen kann eine der Handlungen gemäß § 277 R. Str. G. B. nur begangen werden mit Bezug auf ein amtsärztliches Attest (öffentliche Urkunde), und zwar sowohl durch fälschliche Anfertigung als auch durch Verfälschung. Die Handlung ist beide Male vollendet mit der Fälschungshandlung. Der subjektive Tatbestand erfordert neben dem Vorsatz auch Kenntnis davon, daß das Zeugnis als echtes bezw. unverfälschtes gebraucht werden soll.

Täter der Delikte nach § 230 kann jeder sein, mit Ausnahme des Fälschers oder des falsch beurkundenden Arztes.[24]) Gegenstand ist jedoch auch hier nur das falsche, verfälschte oder unwahre amtsärztliche Zeugnis als öffentliche Urkunde. Die Handlung besteht entweder im Sichverschaffen zum Zwecke des Gebrauches oder im Gebrauche selbst. Letzterer kann jedem gegenüber erfolgen. Als Schuldform ist Vorsatz zu fordern; beim Tatbestand des Sichverschaffens der Urkunde muß jedoch die Absicht ihres späteren Gebrauches irgend jemandem gegenüber hinzukommen.

Das privatärztliche Zeugnis als solches ist nicht geschützt. Alle Fälschungs- und Gebrauchshandlungen mit Bezug auf ein solches sind daher für sich straffrei, desgleichen die Benutzung eines unwahren privatärztlichen Zeugnisses und die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses durch einen Nichtarzt unter eigenem Namen einschließlich des Gebrauches. — Doch können alle letztgenannten Tätigkeitsakte strafbar sein im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des § 186 betreffend die Täuschung eines Organes der öffentlichen Macht:

1. Wer ein Organ der öffentlichen Macht durch List dazu bestimmt, von einer Amtshandlung abzulassen oder sie in einem bestimmten Sinne zu vollziehen, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Kerker von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

[24]) Vgl. oben S. 22—23.

2. Ebenso wird bestraft, wer die im ersten Absatz angeführte Tat dadurch begeht, daß er die Unwahrheit behauptet, obgleich er nach dem Gesetze zur Angabe der Wahrheit verpflichtet ist.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist mithin Gebrauch des ge- oder verfälschten oder unwahren, auch privatärztlichen Zeugnisses gegenüber einer Behörde. Der falsch beurkundende Arzt (§ 24 d. Uebertretungsgesetzes) kann, wenn er um die Absicht eines solchen Gebrauches bei Ausstellung des Zeugnisses weiß, der Teilnahme an einem Delikte gemäß § 186 schuldig sein.[25])

Die umständliche und wenig übersichtliche Regelung der tschecho-slowakischen Entwürfe kann nicht gut geheißen werden.

Italien. 1927.

Der Italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1927 enthält in Art. 479 folgende Bestimmung:

Wer bei Ausübung eines Heilberufes . . . in einem Zeugnis Tatsachen, deren Wahrheit zu beweisen die Urkunde berufen ist, fälschlich bezeugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von 500.— bis zu 3000.— Lire bestraft.

Der Täterkreis ist hier kaum begrenzt; zu nennen sind der Arzt, der Tierarzt, der Kurpfuscher, überhaupt jeder, der einen Heilberuf tatsächlich ausübt. Gegenstand des Deliktes ist ein in Ausübung des Heilberufes ausgestelltes Zeugnis; im übrigen ist jedoch der Gegenstand für den Einzelfall näher dahin bezeichnet, daß das Zeugnis Tatsachen betreffen muß, deren Wahrheit zu beweisen, die Urkunde berufen ist. Die Vollendung tritt ein im Augenblick der Bezeugung; einer Entäußerung des Zeugnisses scheint es hiernach nicht zu bedürfen. Als Schuldform wird die des Vorsatzes einschließlich des dolus eventualis als erforderlich und ausreichend zu erachten sein. — Das Gebrauchmachen von einem unwahren Zeugnis bleibt straffrei.

Die Handlungen der §§ 277, 279 R. Str. G. B. können nur nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Art. 482, 487 beurteilt werden:

Art. 482.

Wer, um sich oder Anderen einen Vorteil zu verschaffen oder Anderen einen Schaden zuzufügen, eine ganz oder teilweise falsche Privaturkunde errichtet oder eine echte Privaturkunde verfälscht, wird, wenn er davon Gebrauch macht oder andere Gebrauch machen läßt, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

---

[25]) Vgl. Amtl. Begründung der Entwürfe S. 142.

Art. 487.

Wer, ohne bei der Fälschung beteiligt zu sein, von einer falschen Urkunde Gebrauch macht, unterliegt den in den vorstehenden Artikeln bestimmten Strafen, unter Ermäßigung um ein Drittel.

Handelt es sich um private Urkunden, so ist der Täter nicht strafbar, wenn er nicht zu dem Zwecke gehandelt hat, sich oder Anderen einen Vorteil zu verschaffen oder Anderen einen Schaden zuzufügen.

Die Handlung des im Art. 482 bezeichneten Deliktes, dessen Täter jeder sein kann, besteht als Fall der zweiaktigen Urkundenfälschung in der fälschlichen Anfertigung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder Tierarztes oder in der Verfälschung eines echten derartigen Zeugnisses und in entweder dem eigenen Gebrauche des Täters oder der Ermöglichung fremden Gebrauches durch sein Verhalten. Der Gebrauch kann jedem gegenüber erfolgen. Der subjektive Tatbestand fordert neben dem Vorsatz schon im Augenblick der Fälschung oder Verfälschung die Absicht, sich oder einem Anderen einen — nicht notwendig rechtswidrigen — Vorteil zu verschaffen oder einem Anderen einen Schaden zuzufügen.

Täter des im Art. 487 enthaltenen Deliktes kann jeder sein mit ausdrücklicher Ausnahme des Fälschers oder Verfälschers. Die Handlung besteht in jeglichem Gebrauche eines im Sinne des Art. 482 falschen oder verfälschten Zeugnisses. Ist letzteres jedoch ein privatärztliches, so muß zum Vorsatz des Gebrauchmachens die Absicht des Täters hinzutreten, sich oder Anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einem Anderen einen Schaden zuzufügen.

Straffrei ist nach alle dem auch hier die Herstellung eines ärztlichen oder tierärztlichen Zeugnisses unter eigenem Namen durch einen Nichtarzt, sowie der Gebrauch eines solchen Zeugnisses.

3. Teil.

Ergebnis.

Die rechtspolitische Bewertung zunächst der Bestimmung des § 277 R. Str. G. B. hat auszugehen von den Fällen, in denen jemand fälschlich unter dem Namen eines Arztes ein ärztliches Zeugnis herstellt oder ein echtes ärztliches Zeugnis verfälscht. Hier liegt im ersten Falle die fälschliche Anfertigung, im zweiten die Verfälschung einer beweiserheblichen Privaturkunde vor; im Falle hinzutretenden Gebrauches würde deshalb beim Fehlen der Bestimmung des § 277 die allgemeine Bestimmung des § 267 zur Anwendung kommen. Die somit auftretende Frage, ob eine Privilegierung dieser Delikte im Rahmen der gemeinen Urkundenfälschung gerechtfertigt erscheint, ist mit Bestimmtheit zu verneinen.

Die Bestimmung des § 277 R. Str. G. B. hat ihren Ursprung im Art. 159 des Code penal, der die Fälschung ärztlicher Zeugnisse zwecks Befreiung vom öffentlichen Dienst als vollendetes Delikt unter Strafe stellt.[1]) Im § 256 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 wird sodann die nur beabsichtigte Zeugnisverwendung des Art. 159 C. p zum Erfordernis tatsächlicher Verwendung des Zeugnisses vor einer Behörde umgestalten, und im Anschluß hieran erstmalig auch der Gebrauch des Zeugnisses gegenüber einer Versicherungsgesellschaft für weniger strafwürdig erklärt. Das geltende deutsche Recht hat alsdann diese Regelung in allen wesentlichen Punkten übernommen.

Schon der Privilegierungsgrund des Art. 159 C. p. kann nur anerkannt werden unter der bedenklichen Voraussetzung, daß das allgemeine Interesse geringeren Schutzes wert sei, als die Interessen des Einzelnen. Der weitere Werdegang der Bestimmung des § 277 R. Str. G. B. über die Bestimmung des § 256 Pr. Str. G. B. hat nicht nur, wie Binding[2]) meint, zu einer Verdunkelung seines ursprünglichen Privilegierungsgehaltes, sondern darüber hinaus zur Erkenntnis seines Nichtvorhandenseins geführt: es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, weshalb die Fälschung oder Verfälschung eines ärztlichen Zeugnisses weniger strafbar sein soll, je nachdem das Zeugnis zur Täuschung einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft

---

[1]) Toute personne qui, pour se rédimer elle-même ou en affranchir une autre d'un service public quelquonque, fabriquera sous le nom d'un médecin, chirurgien ou autre officier de santé un certificat de maladie ou d'infirmité, sera punie . . . .

Der Schutz militärischer Personalinteressen dürfte das ursprüngliche Motiv dieser Bestimmung gewesen sein.

[2]) S. 233.

benutzt wird oder nicht. Das Billigkeitsgefühl verlangt vielmehr, daß die strafrechtliche Beurteilung die gleiche ist, mag nun z. B. der Täter ein gefälschtes ärztliches Zeugnis über eine erlittene Unfallbeschädigung der ersatzpflichtigen Versicherungsgesellschaft oder einer gleichfalls ersatzpflichtigen Privatperson vorlegen.[3]) — Daß diese Auffassung als Allgemeingut der gesamten strafrechtlichen Wissenschaft auch den praktischen Bedürfnissen der Rechtspflege entspricht, erhellt aus der Tatsache, daß — mit einziger Ausnahme von § 186 des Serbischen Vorentwurfes von 1910[4]) — keiner der erörterten Entwürfe des In- und des Auslandes eine dem § 277 R. Str. G. B. entsprechende Strafbestimmung aufgestellt hat.

Doch ist diese Erscheinung nur insoweit zu begrüßen, als es sich innerhalb der Bestimmung des § 277 R. Str. G. B. um eine Fälschungs- oder Verfälschungshandlung im begriffstechnischen Sinne handelt. Anders dagegen steht es um den Fall, daß jemand unter eigenem Namen und unter Anmassung der Arztbezeichnung ein ärztliches Zeugnis ausstellt. Hier liegt regelmäßig keine Fälschungshandlung, sondern lediglich eine Falschbeurkundung vor, die mithin als solche mangels besonderer Strafdrohung straflos bleibt. Dies wird auch von den Redaktoren der deutschen Entwürfe zugegeben,[5]) jedoch als tragbar bezeichnet unter dem Hinweis darauf, daß für das in Rede stehende Verhalten die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 3 Gew. O. hinreichende Sühnemöglichkeit biete. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Neben dem bei weitem zu geringen Strafrahmen der letztgenannten Vorschrift (Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft) ist vor allem zu erwägen, daß die Aburteilung eines Falles der gedachten Art nur nach Maßgabe der erwähnten gewerberechtlichen Bestimmung seiner inneren Bedeutung nicht gerecht werden kann. In der Tat fällt bei dem hier in Rede stehenden Verhalten der Name des Ausstellers neben seiner Bezeichnung als Arzt kaum ins Gewicht, sodaß die Anmassung der Arztbezeichnung zum eigenen Namen in ihrem praktischen Endergebnis einer wirklichen Fälschungshandlung an Intensität der verbrecherischen Willensbetätigung um nichts nachsteht. Wenn trotzdem unumgängliche Erwägungen rein begriffstechnischen Charakters in Fällen der gedachten Art die Annahme einer Fälschungshandlung im Sinne des § 267 R. Str. G. B. verbieten,[6]) so rechtfertigt gerade dieser Umstand die Beibehaltung eines besonderen Tatbestandes im Rahmen der Urkundendelikte zwecks Ermöglichung der strafpolitisch wünschenswerten Erfassung des erwähnten Verhaltens. — Die Aus-

[3]) Vgl. Weismann, V.D. VII, S. 384—385.
[4]) Vgl. oben S. 40 ff.
[5]) Amtl. Begründung zu V.E. 1909, S. 802; Entw. 1919, S. 190; amtl. Entw. 1925, S. 102; Entw. 1927, S. 111.
[6]) Vgl. oben S. 19, 10.

gestaltung der somit zu fordernden Strafbestimmung wird sich im einzelnen an die der nunmehr zu erörternden Vorschrift des § 278 R. Str. G. B. anzulehnen haben.

Die Beibehaltung der Bestimmung des § 278 R. Str. G. B. erscheint unumgänglich: das besondere Vertrauen, das die ärztlichen Beurkundungen auf Grund des quasi-amtlichen Ansehens des Aerztestandes genießen und fordern, ist der staatlichen Sanktion so würdig wie bedürftig.

Dabei bedarf es zunächst kaum einer Begründung, daß die Aufnahme der Tierärzte in den Täterkreis des § 278 R. Str. G. B. ein dringendes Gebot ist. In der Tat kann ein unwahres tierärztliches Zeugnis — man denke z. B. an ein solches über die Eignung von Schlachtvieh zu menschlicher Nahrung — „in hohem Grade schädlich, ja geradezu gemeingefährlich wirken." [7]) — Eine grundsätzliche Ausdehnung des Täterkreises auf solche Personen, die überhaupt berufsmäßig die Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe oder Leichenschau betreiben, mag einem praktischen Bedürfnis entsprechen; dabei erscheint aber die gleichzeitige Einschränkung auf staatlich geprüfte Personen dieser Art angebracht, weil hierin ein geeigneter Maßstab liegt zu der wünschenswerten Beschränkung des Strafschutzes auf solche Zeugnisse, die nach der Erfahrung des täglichen Lebens beachtet zu werden pflegen.

Eine gegenständliche Beschränkung des ärztlichen Zeugnisses kann dagegen nicht gut geheißen werden. Zunächst bedarf auch der Totenschein dringend des Schutzes: ein ärztliches Zeugnis, das den natürlichen Tod eines Erdrosselten oder eines Selbstmörders bescheinigt, kann sowohl öffentliche Interessen (z. B. die der Strafrechtspflege) wie auch private (z. B. die der Versicherungsgesellschaften) erheblich gefährden. — Am zweckmäßigsten wird der Schutz auf jedes Zeugnis erstreckt, das als ein Akt unmittelbarer Ausübung einer der genannten Berufsarten ausgestellt wird. Hierdurch würde praktischem Bedürfnis entsprechend auch z. B. ein ärztliches Gutachten über die hygienisch einwandfreie Einrichtung einer sanitären Anlage erfaßt.

Die Einschränkung der Strafdrohung auf solche Fälle, in denen der Gebrauch des unwahren Zeugnisses gegenüber einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft erfolgen soll, ist aus schon erörterten Gründen [8]) unbedingt abzulehnen; zur Begründung sei hier nur noch der Fall erwähnt, daß z. B. von dem Ausfall eines ärztlichen Zeugnisses die Anstellung eines Menschen zu einer verantwortungsreichen, besondere gesundheitliche Qualifikation erfordernden Tätigkeit oder auch die Eingehung einer Ehe abhängig ist.

---

[7]) So mit Recht Weismann, V.D. VII S. 384; vgl. auch Hafter, Z. 32, S. 278.

[8]) Vgl. oben S. 47—48.

Hinsichtlich des übrigen subjektiven Tatbestandes ist das Erfordernis des Handelns wider besseres Wissen beizubehalten und damit der dolus eventualis hinsichtlich der Unwahrheit des Zeugnisses auch weiterhin auszuschalten, da andernfalls an die Berufstätigkeit des Arztes Ansprüche gestellt würden, die mit deren besonderer Eigenart unvereinbar erscheinen. Ein Arzt kann ein Zeugnis bestenfalls seiner Ueberzeugung gemäß ausstellen; tut er dies, so darf er nicht strafbar sein, wenn er vielleicht wegen der komplizierten Erscheinungen des Krankheitsbildes oder auf Grund seiner besonderen Gewissenhaftigkeit oder gar Aengstlichkeit eine Fehldiagnose für möglich hält.

Das Fordern, Sich-versprechen-lassen und Annehmen einer besonderen Belohnung für die Falschbeurkundung dürfte als Erschwerungsgrund aufzunehmen sein.

Die Bestimmung des § 279 Str. G. B. ist so unentbehrlich, wie die der §§ 270, 273 a. a. O. In ihrer Einzelausgestaltung wird sie sich den zu den §§ 277, 278 a. a. O. vorgeschlagenen Aenderungen anzupassen haben. Insbesondere erscheint auch hier die Beschränkung des Strafschutzes auf Fälle eines Gebrauchmachens gegenüber einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft nicht geraten; ein Gebrauchmachen schlechthin muß auch hier als genügend angesehen werden.

Bei Festsetzung des Strafrahmens erscheint eine gleichmäßige Behandlung aller beizubehaltenden Delikte angebracht. Dabei dürfte der einheitliche Strafrahmen unter Berücksichtigung des inneren Wesens der erörterten Delikte dem für die gemeine Urkundenfälschung anzusetzenden Strafrahmen anzupassen sein.

Eine zusammenfassende Berücksichtigung der erörterten Aenderungsvorschläge würde eine Strafbestimmung folgenden Wortlautes schaffen:

1. Aerzte, Tierärzte oder andere staatlich geprüfte Medizinalpersonen, die in berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe oder Leichenschau wider besseres Wissen ein unwahres Zeugnis zum Gebrauch im Rechtsverkehr ausstellen, werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und wenn der Täter für die Ausstellung eine besondere Belohnung gefordert, sich versprechen lassen oder erhalten hat, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.
2. Wer in rechtswidriger Absicht unter der ihm nicht zukommenden Bezeichnung als Arzt, Tierarzt oder andere

staatlich geprüfte Medizinalperson ein Zeugnis ausstellt, über dessen Gegenstand ein Arzt, Tierarzt oder eine andere Medizinalperson berufsmäßig zu befinden hat, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

3. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der von einem Zeugnisse der in beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Art zu Täuschungszwecken Gebrauch macht.